



LANDESVERBAND
DER WASSER- UND
BODENVERBÄNDE

SCHLESWIG-HOLSTEIN

VERBANDSINFORMATION

100. AUSGABE

JUBILÄUM





Verbands-Information Nr. 100

Westerrönfeld, den 05. Februar 2026



Das gesamte Team des Landesverbandes wünscht viel Freude beim Lesen der 100. Ausgabe.

Inhalt:

- Vorwort der Geschäftsführung
- 1. Grußwort des Verbandvorstehers Hans-Heinrich Gloy
- 2. Erste Sitzung des neuen Verbandsausschusses
- 3. Vorstandswahl des Landesverbandes
- 4. Satzungsänderung
- 5. Erlass über den Vollzug naturschutzrechtlicher Anforderungen an die Gewässerunterhaltung
- 6. EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur
- 7. Niederungskompetenznetzwerk „NieKo“
- 8. Digitales Wassermanagement / Modernisierungskonzept
- 9. Branchenbild 2025 veröffentlicht
- 10. Schulungen für Verbandsvorsteher 2026
- 11. Änderung der Entschädigungsverordnung
- 12. Erhöhung des Mindestlohns 2025
- 13. Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung 2026
- 14. Finanzanlagemöglichkeiten der Wasser- und Bodenverbände
- 15. Stromsteuerentlastung 2026
- 16. Einkommensteuer – Teilnahme am „Gesundheitstraining“ ist steuerpflichtiger Arbeitslohn
- 17. Beschluss des Steueränderungsgesetzes 2025 (BMF)
- 18. Bedeutung einer Gebührenkalkulation für eine Gebührensatzung
- 19. Vergaberecht: Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung könnten zukünftig als Sektorentätigkeit gelten
- 20. Richtlinie zur Förderung zum Ausbau kommunaler Kläranlagen
- 21. Bereitstellung der Kanalisation begründet öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis
- 22. Unterhaltung von Anschlussleitungen Aufgabe der Anschlussnehmer
- 23. Leitung der öffentlichen Wasserversorgung ist vom Versorger zu unterhalten
- 24. Ungeeichter Wasserzähler kann nicht zur Verbrauchsschätzung herangezogen werden
- 25. Vergabebeschleunigungsgesetz – Ausblick
- 26. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- 27. „Digitale Baugenehmigung“ – Digitale Beteiligung von Trägern öffentlicher Be lange (TÖB)
- 28. Wiedereinführung der degressiven AfA
- 29. Update zur Einführung der E-Rechnung
- 30. Neue IT-Sicherheitspflichten durch das NIS2-Umsetzungsgesetz
- 31. Bundesregierung startet digitales Bürokratiemeldeportal
- 32. BMF-Schreiben zum steuerfreien Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb

33. Personalien

- a. Neue Mitarbeiterin: Oksana Weber
- b. Nachwuchs beim Landesverband; Frau Riecke in Elternzeit

Anlagen:

- 1. Verbands-Information Nr. 1
- 2. Niederungskompetenznetzwerk „NieKo“
- 3. Information des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein

Vorwort der Geschäftsführung

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 18. Oktober 1988 erschien die erste Ausgabe unserer „Verbands-Informationen“, herausgegeben vom Landesverband der Landeskulturverbände.

In den zurückliegenden knapp 38 Jahren hat sich nicht nur der Name unseres Landesverbandes geändert.

Bereits ein kurzer Blick zurück belegt den Wandel in Gesellschaft und Politik, Technik und Umwelt sowie vielen weiteren Bereichen seit Ende der Achtziger Jahre. Dieser Wandel spiegelt sich auch in unseren „Verbands-Informationen“ wider, deren 100. Ausgabe Sie gerade in den Händen halten.

Ein Blick in die Erstausgabe, die wir dieser Jubiläumsausgabe als Anlage beigefügt haben, zeigt, dass die Themenbereiche von damals -neben zahlreichen neu hinzugekommenen- uns weiterhin beschäftigen.

Seien es Erlasse des Ministeriums, Landeszuschüsse oder Steuer- und Sozialversicherungsfragen, über die der Landesverband informiert. Unseren zahlreichen Kolleginnen und Kollegen, die diese Arbeit im Laufe der Jahrzehnte übernommen haben, gilt der Dank von Vorstand und Geschäftsführung.

Neben aktuellen Meldungen auf unserer Homepage oder per Rundmail werden wir daher auch weiterhin an dieser schriftlichen Information unserer Leserinnen und Leser festhalten.

Denn -wie in der Vorbemerkung Erstausgabe 1988 angemerkt-: „*Wir hoffen, daß diese Art des Informationsaustausches (weiterhin) viele interessierte Leser findet*“.

Westerrönfeld, im Februar 2026

Mathias Rohde
-Geschäftsführer-

Stefanie Stock
-stv. Geschäftsführerin-

1. Grußwort des Verbandsvorstehers Hans-Heinrich Gloy

Liebe Verbandsvorsteherinnen, liebe Verbandsvorsteher,
liebe Freunde des Verbandswesens,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn die ersten Wochen von 2026 bereits wie im Fluge an uns vorbeigerauscht sind, möchte ich es nicht versäumen, Ihnen für das neue Jahr alles Gute und viel Erfolg zu wünschen.

Ich sende Ihnen diese Grüße in einer besonderen Jubiläumsausgabe unserer „Verbandsinformationen“.

Seit rund 38 Jahren informiert der Landesverband in nunmehr 100 Ausgaben seine Mitgliedsverbände über Aktuelles aus dem schleswig-holsteinischen Verbandswesen. Wie die Wasser- und Bodenverbände schlechthin ist damit auch unsere „Verbands-Info“ ein zuverlässiger und beständiger Faktor in einer zunehmend unübersichtlicheren Welt. Einer Welt, in der die Herausforderungen an uns als Wasserwirtschaftler nicht weniger werden.

Dabei reicht die Spanne von praktischen Problemen wie der Nutria-Bekämpfung bis hin zum steigenden administrativen Aufwand durch stets wachsende, von uns Verbänden beizubringende Datenmengen.

So setzten sich zur Umsetzung der mit dem Land vereinbarten Zielvereinbarung vier Arbeitsgruppen mit den Details eines „Digitalen Wassermanagements“ auseinander, dessen Ergebnis die Praktiker gespannt erwarten. Hier danken wir insbesondere den Fachleuten aus den Verbänden für die Unterstützung, um einen Kompromiss zu finden, bei dem Aufwand und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Gleiches gilt für den Entwurf eines neuen Gewässerunterhaltungserlasses. Auch hier haben sich der Landeverband und seine Mitgliedsverbände eindeutig und fachlich verisiert positioniert, um auf die Bedeutung des für unser Land immer noch existentiellen ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinzuweisen.

Dabei will ich auch hier sehr deutlich anmerken, dass es zu wenig beachtet wird, dass wir als Wasserwirtschaftler ein zentraler Pfeiler für den Schutz unserer Umwelt und Gewässer, für die Daseinsvorsorge und die Lebensqualität in Schleswig-Holstein sind. Dies bedeutet Verantwortung, aber auch die große Chance, aktiv zu gestalten und somit einen wichtigen Beitrag für die Zukunft unseres Landes zu leisten.

Jedem von uns muss gerade in diesen Zeiten klar geworden sein, dass Wasser -in welcher Form auch immer- zu der kritischen Infrastruktur gehört, die es besonders zu schützen gilt. Das gilt insbesondere für Trink- und Abwasser, aber auch für den Hochwasserschutz und die Unterhaltung von Deichen und Gewässern.

Wir leben vom Austausch und vom Miteinander, deshalb lassen Sie uns als starkes Netzwerk nach intelligenten Lösungen suchen.

Naturgefahren und auch gesellschaftliche Auseinandersetzungen werden uns auch in diesem und zukünftigen Jahren fordern.

Stellen wir uns gemeinsam darauf ein. Es lohnt sich.

Herzliche Grüße

Ihr

Hans-Heinrich Gloy

-Verbandsvorsteher-

2. Erste Sitzung des neuen Verbandsausschusses

Am 03. Dezember 2025 fand in Neumünster die erste Sitzung des, auf den Regionalversammlungen im Frühjahr gewählten, neuen Ausschusses statt. Als neue Ausschussmitglieder wurden gewählt:

- **Thorsten Bährs**
Sielverband Neufelderkoog
- **Jan Steen**
Gewässerpflegeverband Heilsau
- **Joachim Schönfeldt**
Gewässerpflegeverband Grinau
- **Stefan Ehrk**
Gewässerpflegeverband Kossau
- **Laura Bolten**
Wasser- und Bodenverband Am Noor
- **Claus Wilhelm Hansen**
Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen
- **Peter Espermüller**
Wasser- und Bodenverband Obere Treene
- **Carsten Jensen**
Sielverband Treenemarsch
- **Werner Dopatka**
Wasser- und Bodenverband Jardelunder Wiesen
- **Carsten Carstensen-Wendt**
Wasserverband Treene
- **Paul Gattinger**
Wasserbeschaffungsverband Mitteleider



Verbandsvorsteher Gloy (rechts) begrüßt die neuen Mitglieder des Verbandsausschusses

-St-

3. Vorstandswahl des Landesverbandes

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsausschusses fanden am 03. Dezember 2025 die turnusgemäßen Wahlen zum Vorstand des Landesverbandes statt.

Wieder in den Vorstand gewählt wurden Hans-Heinrich Gloy als Verbandsvorsteher, Jan Rabeler als stellvertretender Verbandsvorsteher sowie Robert Muus und Wolfgang Pagel. Als Vertreter der Wasserversorger wurde der Verbandsvorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Mittleres Störgebiet Bernd Aszmoneit in den Vorstand gewählt.

Er folgt damit dem langjährigen Vorstandsmitglied Klaus Busch-Claußen, der zur Wahl nicht wieder antrat.

Unter dem Applaus aller Anwesenden dankte Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy dem Ausscheidenden ausdrücklich für sein Engagement im Landesverband und seinen großen Einsatz für die Wasserbeschaffungsverbände.



Verabschiedung aus dem Vorstand: Klaus Busch-Claußen, Stefanie Stock, Hans-Heinrich Gloy, Mathias Rohde (v.l.n.r.)

-St-

4. Satzungsänderung

Durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 10. Juni 2025 wurde die Satzung des Landesverbandes geändert. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde dabei insbesondere die nunmehr durch das Landeswasserverbandsgesetz geschaffene Möglichkeit, Sitzungen per Videokonferenz abzuhalten, auch in der Satzung verankert. Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2025/318 vom 17. September 2025 bekannt gemacht; eine aktuelle Ausfertigung der Satzung finden

Sie zudem auf unserer Homepage unter <https://www.lwby.de/lwby/der-verband/satzung/>.

-Ro-

5. Erlass über den Vollzug naturschutzrechtlicher Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Bereits Ende des Jahres 2011 regelte das Umweltministerium im Rahmen eines „Gemeinsamen Erlasses der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Wasserbehörde“ den Vollzug naturschutzrechtlicher Anforderungen an die Gewässerunterhaltung.

Ziel des Erlasses war es, im Spannungsfeld zwischen den Notwendigkeiten einer funktionierenden praktischen Gewässerunterhaltung und den artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 bis 45 BNatSchG eine praktikable und rechtssichere Unterhaltung der Gewässer zu gewährleisten.

Im Sommer 2025 teilte das Ministerium mit, diesen Erlass aufheben und durch novelierte Regelungen ersetzen zu wollen. Grund dafür seien u. a. Anpassung an die aktuelle Rechtslage sowie klimawandelbedingte Änderungen im Brutverhalten bestimmter Vogelarten.

Die für die Unterhaltungsarbeiten relevantesten geplanten Änderungen des Entwurfes werden im Folgenden kurz erläutert:

1. Zukünftig sind die Verbände dazu verpflichtet bei der Entdeckung einer streng geschützten Art die Maßnahmendurchführung unverzüglich zu unterbrechen und die UNB zu informieren. Im bisher gültigen Erlass wurde hierzu lediglich eine dringliche Empfehlung der Maßnahmenunterbrechung ausgesprochen.
2. Bei der Definition von ökologisch bedeutsamen Röhrichtbeständen gab es zwei Anpassungen. Ökologisch bedeutsam sind Röhrichtbestände,
 - a. die zu über 50 % von Röhrichtpflanzen geprägt sind
 - b. mit einer Mindestfläche von 100 m² bei einer Mindestbreite von 2 m bei gemeinsamer Berücksichtigung beider Uferseiten, jedoch abzüglich der offenen Gewässerbreite. Zuvor galt hier die Berücksichtigung jeweils einer Uferseite.
3. Die Ausschlussfrist von Unterhaltungsarbeiten im Röhricht wurde ausgeweitet auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 31. August (vorher: 15. April bis 15. August). Ist eine Unterhaltungsmaßnahme zwingend innerhalb dieser Ausschlussfrist durchzuführen, so ist hierfür eine qualifizierte Besatzkontrolle erforderlich.

4. Grundsätzlich ist Röhricht abschnittsweise zu unterhalten. Ist jedoch ein abschnittsweises Vorgehen nicht ausreichend, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, sind die Verbände als Behörde im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 a BNatSchG befugt, auch nicht-abschnittsweise zu unterhalten. Diese Entscheidung ist jedoch zu dokumentieren, zu begründen und bei Nachfrage der UNB vorzulegen.
5. Bei Unterhaltungsmaßnahmen im Röhricht innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten darf nur abschnittsweise unter Belassung von Refugialzonen von mindestens 50 % unterhalten werden. Der aktuelle Erlass enthält keine Angabe zur Größe der zu belassenen Refugialzonen.
6. Der Moorfrosch ist neu als streng geschützte Art bei der Gewässerunterhaltung zu beachten. Er ist insbesondere von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Marsch betroffen. Arbeiten im März und April sind aufgrund des Laichgeschehens zu unterlassen. Ab Oktober sind keine Tiere mehr am Gewässer zu erwarten, vor Oktober sollte jedoch eine Böschungsmahd immer nur abschnittsweise und amphibienfreundlich erfolgen. Mäharbeiten und Kraut im Gewässer sollten möglichst in der Zeit zwischen Oktober und März erfolgen.

Hier eine schematische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen:

	Gewässerunterhaltungserlass - Bestand -	Gewässerunterhaltungserlass - neu - - Entwurf -
Röhrichtmahd	ab 15.08. Anmerkung: vorherige Besatzkontrolle	ab 01.09. Anmerkung: vorherige Besatzkontrolle
Gewässerstrecke mit artenschutzrechtlicher Relevanz	rund 20 %	mind. 20 %
Entdeckung streng geschützter Arten	<u>Empfehlung</u> zum Abbruch der Gewässerunterhaltungsarbeiten	<u>ist zu</u> unterbrechen
Abstimmung mit Genehmigungsbehörden	Grundräumung	Sohl- und Grundräumung
Definition Röhrichtbestände	ökologisch bedeutsame Röhrichtbestände	50% Röhrichtpflanzen
Beurteilung ökologisch bedeutsamer Röhrichtbestände	100 m ² oder Mindestbreite von 2,00 m (- Dreiteilung Gewässer -)	100 m ² oder Mindestbreite von 2,00 m (- gemeinsame Betrachtung rechts/links Böschung und Gewässerlauf)
Moorfrosch	keine Auflagen	keine Unterhaltung März/April
Definition "abschnittsweise Unterhaltung"	siehe Grafik	siehe Grafik

Nachdem der Entwurf des Erlasses im ministeriellen Anhörungsverfahren sowohl vom Landesverband wie auch von zahlreichen seiner Mitgliedsverbände heftig als nicht

praxistauglich kritisiert wurde, hat das Umweltministerium im Dezember 2025 reagiert und die bestehende Erlasslage zunächst bis Ende 2026 verlängert.

In der Zwischenzeit soll sich „zur Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses“ ein Arbeitskreis mit der Überarbeitung des Erlasses beschäftigen.

Von Seiten des Landesverbandes wurde die Verlängerung des bestehenden Erlasses begrüßt und selbstverständlich die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit im geplanten Arbeitskreis angeboten. Voraussetzung dafür sei jedoch eine angemessene Vertretung verbandlicher Interessen in diesem neunköpfigen Arbeitskreis. Die Absicht, neben dem Landesverband lediglich einen Vertreter der Unterhaltungsverbände teilnehmen zu lassen, werde abgelehnt.

Wir werden über den Fortgang in dieser Sache weiter berichten...

-Ro/Ha-

6. EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Am 18. August 2024 ist die EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) in Kraft getreten. Ziel dieser neuen unionsweiten Verordnung ist es, die biologische Vielfalt in Europa langfristig zu erhalten und alle Ökosysteme von Wäldern über Agrarlandschaften, Mooren, Seen und Flüssen bis hin zu Küstenlebensräumen und den Meeren wieder in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Damit soll die Widerstandsfähigkeit der Natur gegenüber dem Klimawandel und anderen Belastungen erhöht werden. Hintergrund dieser Verordnung ist der immer schneller voranschreitende Verlust von Ökosystemen und Biodiversität.

Die WVO ist ein Element der seit 2020 bestehenden EU-Biodiversitätsstrategie. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen. Konkretes zeitliches Ziel der WVO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 % der Land- und 20 % der Meeresflächen der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen dann alle Ökosysteme, die einer Renaturierung bedürfen, mit Maßnahmen abgedeckt sein. Die EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) baut dabei auf schon bestehende EU-Richtlinien wie der FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie auf.

Die Ziele für die Binnengewässer orientieren sich stark an der EG-WRRL. Hier sollen die Süßwasserökosysteme wiederhergestellt und dadurch neue Lebensräume geschaffen werden. Ein weiteres Ziel ist die Wiederherstellung der natürlichen Funktion und Vernetzung von Flüssen, ihrer Uferbereiche und Auen. Dies beinhaltet u. a. die Beseitigung obsoleteter künstlicher Hindernisse, also solche, die nicht für die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Binnenschifffahrt, die Wasserversorgung oder den

Hochwasserschutz benötigt werden. Auf alle EU-Mitgliedstaaten verteilt sollen so mindestens 25.000 km frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden.

Als zentrales Instrument zur Umsetzung der WVO müssen alle Mitgliedstaaten einen nationalen Wiederherstellungsplan erstellen. Darin formulieren sie die Maßnahmen und finanziellen Mittel, mit denen sie die Ziele der WVO erreichen wollen und in welchem Zeitrahmen. Zurzeit erarbeitet die Bundesregierung unter Federführung des Bundesumweltministeriums in Kooperation mit den Bundesländern, welche zu diesem Zweck eigene Arbeitsgruppen gründeten, den nationalen Wiederherstellungsplan für Deutschland. Bis 1. September müssen alle Mitgliedstaaten den Entwurf ihres nationalen Wiederherstellungsplanes der Europäischen Kommission zur Prüfung vorlegen. Bei der Erarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans sollen Behörden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Vertreter aller relevanter Interessengruppen einbezogen werden. Bisher erhielten wir jedoch keine Einladung zur Teilnahme an einer Arbeitsgruppe und keine Aufforderung zur Stellungnahme. Der Entwurf soll allerdings bereits im Frühjahr 2026 in Form einer Online-Beteiligung der Öffentlichkeit zur Rückmeldung zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen zum Hintergrund sowie dem Inhalt der WVO finden Sie auf der Home-page des Bundesumweltministeriums.

-Ha-

7. Niederungskompetenznetzwerk „NieKo“

In Zusammenarbeit mit dem MEKUN hat der Landesverband im Jahr 2024 mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eine Vereinbarung zum Projekt „Etablierung eines Kompetenznetzwerks für die Zukunft der Niederungen in Schleswig-Holstein“ geschlossen.

Aufgabe des Kompetenznetzwerks ist es, die „Niederungsstrategie“ wirkungsvoll zu unterstützen, Akteure zusammenzuführen und neue Projekte zu begleiten.

Es dient als Anlauf- und Koordinationsstelle für alle Beteiligten und wird zu einem zentralen Wissensträger, das komplexe Anforderungen der Niederungsstrategie durch einen flexiblen und auf die Wasserwirtschaft fokussierten Ansatz unterstützt.

Besonders für die Wasserwirtschaft, die eine tragende Rolle in der Niederungsbewirtschaftung spielt, stellt das Netzwerk eine Plattform dar, auf der relevante Informationen und praktische Ansätze zur Bewältigung spezifischer Herausforderungen im Wasserhaushalt bereitgestellt werden.

In der Anlage finden Sie den „NieKo“-Newsletter, der über die aktuelle Entwicklung, Fördermöglichkeiten und neue Projekte informiert.

Bei Fragen und Anregungen nehmen Sie gerne Kontakt mit Frau Ulrich oder Herrn Koch vom Kompetenznetzwerk auf:

Frau PD Dr. Uta Ulrich uulrich@hydrology.uni-kiel.de
Herr Ante Koch akoch@hydrology.uni-kiel.de

-St-

8. Digitales Wassermanagement / Modernisierungskonzept

In der aktuellen Zielvereinbarung zwischen dem Land und den Wasser- und Bodenverbänden ist u. a. die Verpflichtung zur Ermittlung von Angaben, z. B. zu Bauwerkeigenschaften, Energieverbrauch und Betriebsweise als Grundlage für ein Digitales Wassermanagement (DWM) enthalten. In enger Abstimmung mit der zuständigen UWB sollen die systemrelevanten Schöpfwerke und Sziele identifiziert werden. Für die Schöpfwerke soll daraus die Erarbeitung eines Konzeptes zur energetischen Modernisierung folgen.

Im Rahmen mehrerer Sitzungen fand ein intensiver Austausch zwischen dem Landesverband, der dabei von Fachleuten aus den Hauptverbänden unterstützt wurde, und dem Ministerium statt. Dabei wurden zahlreiche fachliche Fragen geklärt und Anpassungen an den Datenabfragen diskutiert. Zudem wurden Rückmeldungen aus den Verbänden gesammelt und eingebracht.

Nachdem letztlich im Rahmen des Abstimmungsprozesses erhebliche Reduzierungen der ursprünglich vom Land gewünschten Datenabfrage erreicht wurden, wurde vom Ministerium die Programmierung einer entsprechenden Anwendung angestoßen.

Im Januar 2026 fand sodann ein erstes Gespräch zwischen dem Landesverband, dem Marschenverband und dem Ministerium zur Erstellung der ebenfalls von der Zielvereinbarung vorgesehenen Modernisierungskonzepte statt. Über den Fortgang dieser Gespräche, in dem sich die Verbände einmal mehr für ein möglichst schlankes Verfahren einsetzen, werden wir berichten.

-Ro-

9. Branchenbild 2025 veröffentlicht

Trinkwasser in bester Qualität und die zuverlässige Entsorgung von Abwässern sind in Deutschland selbstverständlich. Diese Leistungen werden täglich genutzt und bilden eine elementare Grundlage für unsere Gesellschaft und Wirtschaft. Die deutsche Wasserwirtschaft arbeitet auf einem sehr hohen Niveau – sowohl im europäischen als auch im internationalen Vergleich.

Diese Leistungsfähigkeit dokumentiert das Branchenbild 2025, das am 12. Januar 2026 im Namen der führenden Verbände der Wasserwirtschaft an den Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Jochen Flasbarth, übergeben wurde.

Mit dem „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2025“ geben ATT, BDEW, DBVW, DVGW, DWA und VKU in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund erneut einen aktuellen Überblick der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Deutschland sowie zukünftige Herausforderungen. Zentrales Ziel der deutschen Wasserwirtschaft ist es, die hohen Qualitätsstandards zu sichern und zu verbessern.

„Eine verlässliche Versorgung mit Trinkwasser und eine sichere Entsorgung von Abwasser sind für Deutschland unverzichtbar. Unsere Branche stellt diese Ver- und Entsorgungssicherheit seit Jahrzehnten sicher – und wird dies auch künftig tun. Ange-sichts der wachsenden Herausforderungen sind erhebliche Investitionen erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Wasserwirtschaft dauerhaft zu erhalten und zu stärken“, erklären die Repräsentanten der deutschen Wasserwirtschaft anlässlich der Über-gabe.

Zu den zentralen Herausforderungen zählen Fragen der Trinkwasserqualität, der Um-setzung der Kommunalabwasserrichtlinie in deutsches Recht, der demografischen Entwicklung, des Erhalts der Infrastruktur sowie sich wandelnder rechtlicher Rahmen-bedingungen. Hinzu kommt der Klimawandel, der Anpassungsprozesse und neue Lö-sungsansätze erfordert. Die Wasserwirtschaft steht damit vor der Aufgabe, bewährte Methoden weiterzuentwickeln und gleichzeitig innovative Wege zu gehen, die den Kli-maschutz, die Klimaanpassung und die Energiewende berücksichtigen.

Zudem gewinnen der Schutz der Trinkwasserressourcen vor Stoffeinträgen, die Mini-mierung von Spurenstoffen wie Pflanzenschutzmitteln sowie der steigende und teils konkurrierende Wasserbedarf in Gesellschaft, Industrie und Landwirtschaft zuneh-mend an Bedeutung. Diese Entwicklungen führen zu Nutzungskonflikten, die eine enge Abstimmung aller betroffenen Akteure erforderlich machen.

Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger stellen sich diesen Aufgaben mit flexiblen und angepassten Lösungen vor Ort – in einem zunehmend komplexen politischen Umfeld.

Die Herausgeberverbände des Branchenbildes setzen sich daher dafür ein, dass die Politik die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung einer finanzier-baren und nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung schafft.

Das Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2025 können Sie auf unserer Homepage unter www.lwbv.de abrufen.

-Ro-

10. Schulungen für Verbandsvorsteher 2026

Seit 10 Jahren führt das „Wasser Forum Nord e. V.“ Schulungen zum Erwerb des Fachkundenachweises zur schonenden Gewässerunterhaltung durch. In diesem Jahr werden nun zudem Schulungen speziell für die Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter angeboten. Inhalt der halbtägigen Schulung sind die rechtlichen, technischen und ökologischen Grundlagen der schonenden Gewässerunterhaltung. Unser Ziel ist es, ihnen ein vertieftes Verständnis für eine praxisnahe, effektive und gleichzeitig umweltgerechte Gewässerunterhaltung zu vermitteln.

Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 30,00 € zur Deckung der Verpflegungskosten, alle weiteren Kosten werden vom LWBV getragen. Der Veranstaltungsort ist die DEULA in Rendsburg. Die ersten Termine sind geplant für den 10. März (bereits ausgebucht), den 19. März (nur noch wenige Plätze verfügbar) und den 19. Mai.

In der zweiten Hälfte des Jahres sollen zudem Schulungen mit Schwerpunkt auf dem administrativen Bereich der Wasser- und Bodenverbände angeboten werden. Nähere Informationen sowie die Termine werden zu gegebener Zeit per E-Mail an die Verbände versendet.

Eine Übersicht über die Termine sowie die Flyer mit den genauen Informationen zum Ablauf und Inhalt der Schulungen finden Sie auf der Homepage des „Wasser Forum Nord“ unter www.wasserforum-nord.de.

-Ha-

11. Änderung der Entschädigungsverordnung

In vielen Verbandssatzungen wird bei Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern auf die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) verwiesen. Diese Entschädigungsbeträge wurden zum 01. Januar 2026 geändert (siehe GVOBI. Schl.-H. 2025/156). Unter anderem wurden die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 1) sowie das Sitzungsgeld (§ 12 Abs. 1) angehoben.

Einige Verbände richten sich bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigungen nach den dort genannten Regelungen. Dabei ist zu beachten, dass die Entschädigungsverordnung den Höchstrahmen vorgibt.

Der Höchstbetrag beim Sitzungsgeld wurde von bisher 35,00 € auf 62,00 € erhöht.

Den betroffenen Verbänden wird empfohlen, ihre Verbandssatzung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Entschädigungsverordnung mit den neuen Werten kann im Internet unter www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de eingesehen und heruntergeladen werden.

-Cr-

12. Erhöhung des Mindestlohns 2025

Zum 1. Januar 2026 wurde der gesetzliche Mindestlohn - auch bei Auftragsvergaben - von derzeit 12,82 € auf 13,90 € je Arbeitsstunde angehoben. Für das Jahr 2027 ist eine weitere Erhöhung auf 14,60 € vorgesehen. Diese Anpassungen haben unmittelbare Konsequenzen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Aufgrund der gesetzlichen Kopplung der Minijob-Verdienstgrenze an den Mindestlohn erhöht sich die zulässige monatliche Entgeltgrenze von aktuell 556,00 € auf 603,00 € ab dem Jahr 2026. Ab 2027 steigt sie weiter auf 633,00 €. Dadurch erhalten geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, ohne den Status eines Minijobs zu verlieren.

Seit Oktober 2022 wird die Verdienstgrenze für Minijobs automatisch an die Entwicklung des Mindestlohns angepasst. Jede Erhöhung des Mindestlohns führt somit zu einer entsprechenden Anhebung des maximal zulässigen monatlichen Arbeitsentgelts. Diese Regelung stellt sicher, dass der zeitliche Umfang der Beschäftigung – im Durchschnitt etwa zehn Wochenstunden – grundsätzlich unverändert bleiben kann, ohne sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich zu ziehen.

Besondere Aufmerksamkeit ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geboten, deren durchschnittlicher monatlicher Verdienst im Jahr 2025 zwischen 556,01 € und 603,00 € lag. Liegt ihr durchschnittliches Monatseinkommen im Jahr 2026 bei höchstens 603,00 €, gelten sie nicht mehr als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, sondern werden als geringfügig Beschäftigte eingestuft. Personen, die ihren sozialversicherungspflichtigen Status beibehalten möchten, müssen daher ihre Arbeitszeit oder ihr Entgelt entsprechend anpassen und im Jahr 2026 ein monatliches Einkommen oberhalb der Grenze von 603,00 € erzielen.

(Quelle: Minijob-Zentrale, Informationen zur Verdienstgrenze im Minijob (Stand 2026))

-Kr-

13. Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung 2026

Die Bewertung bestimmter Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung erfolgt jährlich auf Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassen wird. Die für das Jahr 2026 geltenden Werte traten zum 1. Januar 2026 in Kraft, nachdem der Bundesrat der Verordnung am 19. Dezember 2025 zugestimmt hatte.

Die Sachbezugswerte 2026 im Überblick:

- Der Sachbezugswert für die Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer steigt bundeseinheitlich von 282,00 € auf 285,00 € pro Monat.
- Der Sachbezugswert für die freie oder verbilligte Verpflegung steigt bundeseinheitlich von 333,00 € auf 345,00 € pro Monat.

Für die jeweiligen Mahlzeiten gelten damit folgende Tageswerte:

- Frühstück: 2,37 €
- Mittagessen: 4,47 €
- Abendessen: 4,47 €

-Kr-

14. Finanzanlagemöglichkeiten der Wasser- und Bodenverbände

Die Zulässigkeit von Finanzanlagen richtet sich insbesondere nach § 14 Abs. 3 LWVG. Danach ist bei der Anlage von Geldmitteln, die für die Durchführung von Verbandsaufgaben nicht unmittelbar benötigt werden, auf ausreichende Sicherheit zu achten. Außerdem sollen sie einen angemessenen Ertrag bringen. Bei der Frage, ob eine Geldanlage zulässig ist, müssen grundsätzlich drei Punkte abgeprüft werden:

- Verfügt ein Verband über Geldmittel, die er für die Durchführung von Verbandsaufgaben nicht unmittelbar benötigt?
- Hat die Geldanlage eine ausreichende Sicherheit?
- Erbringt die Anlage einen angemessenen Ertrag?

Anhand dieser Kriterien lassen sich die jeweiligen Angebote bewerten und letztlich im Rahmen der Selbstverwaltungskompetenz entscheiden.

Als Entscheidungshilfe zur Frage der ausreichenden Sicherheit kann der Grundsatz dienen, dass im Rahmen des jeweiligen Finanzanlageprodukts durch das Kreditinstitut garantiert wird, dass dem Verband zum Ende der Vertragslaufzeit eine einhundertprozentige Kapitalrückgewähr zuzüglich möglicher Zinserträge zusteht. Dies wären beispielsweise Fest- oder Tagesgelder und Sparverträge.

Zwischenzeitlich mögliche negative Kursschwankungen vor dem Ende der Vertragslaufzeit bei diversen Anleiheprodukten von Kreditinstituten stellen somit kein Ausschlusskriterium für diese Anlageform dar. Die Verbände haben allerdings im Rahmen ihrer Selbstverwaltung abzuwägen, ob insbesondere bei zunehmend mehrjährigen Vertragslaufzeiten dieses Kursschwankungsrisiko dem möglichen eigenen Kapitalbedarf nicht entgegensteht.

Dieser Grundsatz bedeutet demgegenüber aber auch, dass Finanzanlageprodukte ohne garantierte einhundertprozentige Kapitalrückgewähr zum Vertragsende und folglich mit finalem, nicht bezifferbarem Kapitalverlustrisiko, keine geeignete Kapitalanlageform für Wasser- und Bodenverbände darstellen.

Aus dem oben Genannten ergibt sich, dass verbandliche Geldanlagen in Aktien, Aktienfonds, Immobilienfonds, Anleihen ohne Kapitalrückgewähr, Derivaten, Rohstoffen, o. ä., die dauerhaften börslichen Kursschwankungen unterliegen, keine zulässigen Anlageformen für Wasser- und Bodenverbände darstellen.

Die Verbände haben sich darüber hinaus von der Teilnahme des gewählten Kreditinstituts an der gesetzlichen Einlagesicherung zu überzeugen.

Weiterhin sind die verbandsrechtlichen Beschränkungen einer wirtschaftlichen Betätigung nach § 20 Abs. 1 LWVG zu beachten.

Diese umfassen die Fälle, bei denen der Verband sein Geschäft erweitert und z. B. Anteile an einer GmbH oder Aktiengesellschaft erwirbt.

Der § 20 Abs. 2 LWVG bildet hierbei für regenerative Energien im Rahmen der jeweiligen Verbandssatzung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine mögliche Ausnahme.

Im Einzelfall mag es Abgrenzungsschwierigkeiten geben, ob eine bloße Geldanlage vorliegt oder ob sich ein WBV an einem Unternehmen beteiligt. Klassische Instrumente der Geldanlage (Aktien von größeren börsennotierten Unternehmen, Fonds, Anleihen etc.) unterliegen § 14 Abs. 3 LWVG.

Im Grundsatz sollte der Grundgedanke des § 14 Abs. 3 LWVG im Vordergrund stehen, wonach beim Umgang mit öffentlichen Geldern ein höchstes Maß an Anlagesicherheit gewährleistet werden sollte.

-Cl-

15. Stromsteuerentlastung 2026

Wie hoch ist die Stromsteuer 2025?

Im Jahr 2025 betrug die Stromsteuer in Deutschland 2,05 ct/kWh.

Der Regelsteuersatz wurde im Jahr 2000 eingeführt und in den ersten Jahren nach seiner Einführung mehrmals angepasst. Seit 2003 ist der Preis pro kWh aber konstant geblieben und beträgt 2,05 ct pro Kilowattstunde oder 20,50 Euro je Megawattstunde.

Die Stromsteuer machte damit im Jahr 2024 rund 5 % des durchschnittlichen Haushaltsstrompreises (40,92 ct/kWh) und weniger als 6,5 % des durchschnittlichen Gewerbestrompreises (31,87 ct/kWh) aus.

Entwicklung der Stromsteuer

Die ausgeweitete Stromsteuersenkung bleibt für bestimmte Branchen bestehen: Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe (ebenso Wasser- und Bodenverbände), der Land- und Forstwirtschaft sowie Betreiber von Blockheizkraftwerken profitieren ab 2026 dauerhaft von der ausgeweiteten Stromsteuerentlastung.

Die ursprünglich nur für 2024 und 2025 geplante Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß wird nun dauerhaft gesetzlich verstetigt: Ab einem jährlichen Stromverbrauch von 12.500 kWh erhalten berechtigte Betriebe/Verbände weiterhin 2,00 ct/kWh rückerstattet (zuvor lag der Satz bei lediglich 0,513 ct/kWh).

-Cl-

16. Einkommensteuer – Teilnahme am „Gesundheitstraining“ ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Nimmt ein Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers an einem mehrwöchigen Gesundheitstraining teil, führt dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn es in dem Gesundheitstraining um die allgemeine Stärkung der Gesundheit des Arbeitnehmers und nicht um die Beseitigung berufsspezifisch bedingter Gesundheitsrisiken oder -schäden geht.

Die Klägerin bot ihren Arbeitnehmern im Jahr 2017 ein mehrwöchiges „Gesundheitstraining“ ohne Zuzahlung an. Das „Gesundheitstraining“ sollte den Arbeitnehmern einen gesunden Lebensstil näherbringen und bestand u. a. aus den Modulen „Bewegungsförderung“, „gesunde Ernährung“ und „psychische Gesundheit“. Die Teilnahme war freiwillig. Bei Teilnahme wurden neun Urlaubstage auf den Jahresurlaub angerechnet. Die Klägerin ging von einer Steuerfreiheit aus.

Dem widersprach das Finanzgericht Nürnberg und ordnete die Gesundheitsförderung der privaten Lebensführung der Arbeitnehmer zu; denn es ging um allgemeine Gesundheitsrisiken wie Bewegungsmangel, Übergewicht, Rauchen und Stress. Ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Klägerin bestand nicht. Es gab keinen berufsspezifischen Bezug des „Gesundheitstrainings“. Vielmehr konnte jeder Arbeitnehmer teilnehmen, unabhängig von seiner konkreten Tätigkeit.

Eine Aufteilung des geldwerten Vorteils in Arbeitslohn und in einen nicht steuerpflichtigen Teil war nach dem Finanzgericht nicht möglich, da die einzelnen Seminarinhalte eine Einheit bildeten und da für die Übernachtungs- und Verpflegungskosten auch kein Aufteilungsmaßstab ersichtlich war.

Das Finanzgericht folgt der Rechtsprechung des BFH. Der BFH hatte im Jahr 2018 entschieden, dass die Teilnahme an einer vom Arbeitgeber organisierten und bezahlten „Sensibilisierungswoche“, die die allgemeine Gesundheitsvorsorge betrifft, zu Arbeitslohn führt.

Der Arbeitslohn blieb nach **§ 3 Nr. 34 EStG** in der im Streitjahr 2017 gültigen Fassung i. H. von 500,00 € steuerfrei. Aktuell beträgt der Freibetrag für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen der Gesundheitsförderung 600,00 €.

(Quelle: *FG Nürnberg, Urteil v. 8.5.2025 - 4 K 438/24 NWB XAAAJ-97312; Fundstelle(n): NWB BAAAK-00428*)

-Cl-

17. Beschluss des Steueränderungsgesetzes 2025 (BMF)

Am 10. September 2025 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen.

Inzwischen wurden weitere parlamentarische Schritte vorgenommen:

- 08. Oktober 2025: 1. Lesung Bundestag
- 17. Oktober 2025: Stellungnahme des Bundesrates
- 04. Dezember 2025: 2./3. Lesung Bundestag; Beschluss des Steueränderungsgesetzes 2025
- 19. Dezember 2025: Zustimmung des Bundesrates

- Die **Freigrenze** für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird auf 50.000,00 € angehoben. Damit werden Geschäftsbetriebe, die lediglich geringe Umsätze erwirtschaften, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt.

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000,00 € im Jahr, werden – aus Vereinfachungsgründen – Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bisher nicht erhoben, um so kleinere steuerbegünstigte Körperschaften bürokratisch zu entlasten. Diese Freigrenze wird auf 50.000,00 € erhöht.

- **Entlastungen für Pendler:** Ab dem 1. Januar 2026 wird die Entfernungspauschale auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht (bisher erst ab dem 21. Kilometer).
Das Bundesreisekostengesetz (§ 5 Wegstreckenentschädigung), welches die Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten (z. B. mit dem privaten Pkw) regelt, (30 Ct/KM) wurde demgegenüber bisher nicht angepasst.

- Klarstellung zur **Pauschalierungsmöglichkeit bei Betriebsveranstaltungen**, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EstG.

Im EStG wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Pauschalierungsmöglichkeit für gezahlten Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen nur dann besteht, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen** Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

-Cl-

18. Bedeutung einer Gebührenkalkulation für eine Gebührensatzung

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. November 2025 (Az: 4 A 51/24) eine Abwassergebührensatzung einer Gemeinde für unwirksam erklärt, weil die zu Grunde liegende Gebührenkalkulation bei der Ermittlung der Abgabensätze an Kalkulationsfehlern leide.

Nach Feststellungen des Gerichtes verstieß die betroffene Gebührenkalkulation gegen § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG (Ausgleichspflicht von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen), weil keine ausgleichspflichtigen bzw. -fähigen Über- bzw. Unterdeckungen aus den vorherigen Kalkulationszeiträumen ermittelt und berücksichtigt wurden.

Das Verwaltungsgericht führt weiterhin aus, dass bei fehlender oder mangelhafter Vorauskalkulation von der Gemeinde zu fordern ist, dass diese den Anforderungen für die Ermittlung und den Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG SH dadurch möglichst nahekommt, indem sie für den in den Blick zu nehmenden ausgleichsfähigen Kalkulationszeitraum eine Nachkalkulation anhand der tatsächlichen Kosten vornimmt.

Das Urteil kann unter www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de eingesehen werden.

-Gr-

19. Vergaberecht: Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung könnten zukünftig als Sektorentätigkeit gelten

Der Bundesrat hat sich in einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Drucksache 380/25) dafür ausgesprochen, dass Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung und -behandlung zukünftig im Vergaberecht unter die Sektorenverordnung (SektVO) fallen sollen.

Bisher fallen unter die SektVO allein Tätigkeiten im Bereich der Trinkwasserversorgung, des Verkehrs und der Energieversorgung.

Im Vergleich zum klassischen Vergaberecht (VOB/VOL bzw. UVgO) greift die SektVO erst bei höheren Auftragswerten und bietet die Möglichkeit, insgesamt flexiblere Vergabeverfahren zu nutzen.

Unter dem Begriff „Abwasserbeseitigung“ wird die Entsorgung von Schmutzwasser und (gesammelten) Regenwasser verstanden. Hiervon klar abzugrenzen ist die grundlegende Aufgabe der Unterhaltungsverbände im Rahmen der Flächenentwässerung.

Bisher nutzen im Bereich der Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein lediglich vereinzelte Wasserbeschaffungsverbände die Möglichkeit der Vergabe auf Grundlage der SektVO.

Eine gesetzliche Grundlage zur Anwendung der SektVO im Abwasserbereich besteht durch die Stellungnahme des Bundesrates nicht. Die weiteren Entscheidungen im Rahmen der europäischen Gesetzgebung bleiben abzuwarten.

-Cl-

20. Richtlinie zur Förderung zum Ausbau kommunaler Kläranlagen

Mit der Förderrichtlinie unterstützt das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) Projekte, die Maßnahmen zur Abwasserbehandlung fördern. Hiernach sind förderfähig:

1. Maßnahmen an zentralen öffentlichen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden, Ortsteilen oder Ortschaften bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten (EW), die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben, für:
 - a) Maßnahmen zur Phosphor-Elimination
 - b) Maßnahmen zur Ammoniumstickstoff-Elimination (Nitrifikation)
2. Maßnahmen zur Erprobung und Optimierung innovativer Reinigungsverfahren mit dem Ziel der Entfernung von Spurenstoffen, Mikroverunreinigungen, Mikroplastik und antibiotikaresistenten Keimen auf kommunalen Kläranlagen.
3. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Zustimmung des MEKUN bei besonderem Interesse des Landes für Maßnahmen zur Phosphor-Elimination oder Ammoniumstickstoff-Elimination (Nitrifikation).
4. Maßnahmen zur Erweiterung von bestehenden Versuchskläranlagen zur Erprobung von Reinigungsverfahren mit dem Ziel der Entfernung von Spurenstoffen, Mikroverunreinigungen, Mikroplastik und antibiotikaresistenten Keimen.
5. Machbarkeitsstudien zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen zur Elimination von Spurenstoffen. Dabei hat die Machbarkeitsstudie nach den Vorgaben des Leitfadens „Machbarkeitsstudien zur Elimination von Spurenstoffen in Schleswig-Holstein“ zu erfolgen.

Weitere Informationen zur Richtlinie sowie Hinweise zur Antragstellung finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Foerderwegweiser/7_2_2_Abwasserbehandlung.

-Cr-

21. Bereitstellung der Kanalisation begründet öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in einem unanfechtbaren Beschluss am 23. September 2025 festgestellt, dass durch die gemeindliche (verbandliche) Bereitstellung einer öffentlichen Abwasserkanalisation ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht. Die jeweiligen Rechte und Pflichten werden dann durch die Benutzung regelnde Satzung bestimmt.

Mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung wandte sich der beklagte Grundstücks-eigentümer gegen seine Verurteilung zu Schadensersatz wegen der Einleitung von Beton in die Schmutzwasserkanalisation der klagenden Stadt.

Das Benutzungsverhältnis werde an das Anschlussrecht geknüpft.

Der Auffassung des Eigentümers, wonach bei einem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis die privatrechtlichen Grundsätze zum Entstehen von vertraglichen Schuldverhältnissen durch ausdrückliche oder konkludente Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen heranzuziehen seien, konnte das OVG nicht folgen.

(Aktenzeichen 6 LA 138/24)

-Cl-

22. Unterhaltung von Anschlussleitungen Aufgabe der Anschlussnehmer

Mit Urteil vom 13. Februar 2025 hat das Verwaltungsgericht Schleswig (Aktenzeichen 4 A 215/22) entschieden, dass ein Anspruch auf Anschluss an die Schmutz- und Regenwasserleitung nur besteht, wenn das betreffende Grundstück über betriebsfertige Anschlusskanäle verfügt. Hinsichtlich sanierungsbedürftiger Anschlussleitungen kann die Entwässerungssatzung vorsehen, dass die laufende Unterhaltung dieser Leitungen sowie der übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Kontrollsäcke, den Anschlussnehmern obliegt.

Das Urteil kann auf der Website <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de> eingesehen werden.

-Cr-

23. Leitung der öffentlichen Wasserversorgung ist vom Versorger zu unterhalten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 -VIII ZR 307/23- Folgendes entschieden:

Eine Trinkwasserleitung, die Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist, unterliegt der Unterhaltungspflicht des zuständigen Wasserversorgers. Sie stellt somit keine „Kundenanlage“ dar. Mit dieser Begründung wies der BGH die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden als unzulässig zurück.

Im Streitfall ging es unter anderen darum, dass die beklagte Behörde dem Kläger mitteilte, die bestehende Anschlussleitung sei mit rund 85 Metern zu lang, und ihn mehrfach unter Hinweis auf § 11 AVBWasserV aufforderte, auf eigene Kosten an der ersten Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht zu errichten. Nachdem der Kläger dem nicht nachkam, kündigte die beklagte Behörde an, nun „zunächst zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten als mildestes Mittel der Wahl“ die Übergabestelle des Wassers an die Grundstücksgrenze zu verlegen und dort auf seine Kosten eine Hauptabsperrvorrichtung zu installieren, womit künftig die Hausanschlussleitung im Sinne des § 10 AVBWasserV enden und die Kundenanlage im Sinne des § 12 AVBWasserV beginnen sollte.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Beschluss verwiesen. Dieser kann im Internet unter www.bundesgerichtshof.de unter „Entscheidungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

-Cr-

24. Ungeeichter Wasserzähler kann nicht zur Verbrauchsschätzung herangezogen werden

In einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen wurde am 19. August 2025 entschieden, dass ein Wasserzähler, damit er zur Ermittlung der als Grundlage für die Heranziehung zu Frischwassergebühren dienenden Wassermenge verwendet werden kann, den eichrechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

Die von einem ungeeichten Wasserzähler gemachte Angabe kann auch nicht zur Schätzung der verbrauchten Wassermenge zugrunde gelegt werden, da dies den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entgegensteht.

Die den Gebührenentscheid erlassende Gemeinde führte aus, dass der verwandte Wasserzähler zwar zum Zeitpunkt der Ablesung durch Zeitablauf nicht mehr geeicht war – eine nach dem Ausbau erfolgte technische Befundprüfung habe jedoch ergeben, dass die Messergebnisse aber innerhalb der technischen Fehlertoleranzen liegen.

Dem folgte das Verwaltungsgericht nicht. Die AVBWasserV bestimme in § 18 (1) Satz 1, dass das Wasserversorgungsunternehmen die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen feststellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Nach der MessEV ist ein (hier verwendeter) Wasserzähler sechs Jahre geeicht.

Die festgesetzte Vorauszahlung sei aufgrund der rechtswidrigen Ermittlung des Wasserverbrauchs insgesamt aufzuheben.

(Aktenzeichen 15 K 2823/21)

-Cl-

25. Vergabebeschleunigungsgesetz – Ausblick

Anfang August 2025 wurde der Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung von Vergaben öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz - VBesG) im Bundeskabinett beschlossen. Ziel ist es, zunächst auf Bundesebene, öffentliche Auftragsvergaben zu vereinfachen und zu digitalisieren, um Investitionen zu beschleunigen. Eine Verabschiedung des Gesetzesentwurfes auf Bundesebene wird im Frühjahr 2026 erwartet. Danach erfolgt die Integration der neuen vergaberechtlichen Regelungen auf Landesebene. Neben einer Reform der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und der Überarbeitung des ersten Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -Teil A- (VOB/A) müssen die landesrechtlichen Vergabebestimmungen (VGSH, SHVgVO) entsprechend angepasst werden.

Kernpunkte des o. g. Entwurfs zum Vergabebeschleunigungsgesetz sind u. a. die Anhebung der Schwellenwerte für die Vergabe von Direktaufträgen auf 50.000,00 €. Die Vergabestellen sollen dadurch entlastet und Beschaffungsvorhaben beschleunigt werden. Damit verbunden sind auch die Anhebungen der Werte in Bezug auf die Meldepflicht zur Vergabestatistik (bisher ab 25.000,00 €) sowie die Abfragepflicht zum Wettbewerbsregister (bisher ab 30.000,00 €). Außerdem soll die Digitalisierung stärker im Fokus stehen, bei weniger Nachweis- und Dokumentationspflichten. Kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-Ups sollen durch erleichterte Teilnahmekriterien eine besondere Berücksichtigung finden.

Abzuwarten bleibt, wann und in welcher Weise die im Gesetzesentwurf eingearbeiteten Änderungen Berücksichtigung in einem verabschiedeten Gesetz finden und wie sich die vergaberechtlichen Regelungen auf Länderebene in Schleswig-Holstein auswirken.

Der Landesverband wird hierzu zeitnah informieren.

(Quelle: DTVP, Wirtschaftsrat Recht)

-Kü-

26. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Grundsätzlich stehen dem öffentlichen Auftraggeber für Auftragsvergaben die Verfahren der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb zur Verfügung. Das gilt für die Vergabe von Bauleistungen nach den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sowie für Liefer- und Dienstleistungen nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabordnung (UVgO) gleichermaßen. Abweichend davon stehen dem öffentlichen Auftraggeber weitere Verfahrensarten zur Verfügung, die sich an den unten aufgeführten Netto-Wertgrenzen orientieren.

	Bauleistungen (VOB/A)	Liefer- und Dienstleistun- gen (UVgO)	Liefer- und Dienstleis- tungen für Sektorenauf- traggeber
Oberschwellenbereich			
EU-weit	ab 5.404.000 €	ab 216.000 €	ab 432.000 €
Unterschwellenbereich			
Öffentliche Ausschreibung	ab 1.000.000 €	ab 150.000 €	
Beschränkte Ausschrei- bung mit Teilnehmerwett- bewerb	ab 1.000.000 €	ab 150.000 €	
Beschränkte Ausschrei- bung ohne Teilnehmer- wettbewerb	bis 1.000.000 €	bis 150.000 €	
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	bis 150.000 €	bis 150.000 €	
Direktauftrag	bis 10.000 €	bis 5.000 €	bis 25.000 €

Seit dem 1. Januar 2025 ist ein elektronisches Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von 150.000,00 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem Auftragswert von 1.000.000,00 € bei Bauleistungen verpflichtend anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von 30.000,00 € netto ist vom öffentlichen Auftraggeber eine Abfrage beim bundeseinheitlichen Wettbewerbsregister dahingehend durchzuführen, ob gegen einen an sich geeigneten Bewerber zwingende oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen.

Ab einem Auftragswert von 25.000,00 € netto ist vom öffentlichen Auftraggeber eine Meldung hinsichtlich des bezuschlagten Auftrages an das Statistische Bundesamt durchzuführen. Gleiches gilt für Auftragsvergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes.

(Quelle: ABSt)

-Kü-

27. „Digitale Baugenehmigung“ – Digitale Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), welches vorschreibt bürgernahe Verwaltungsleistungen zukünftig elektronisch anzubieten und entgegenzunehmen, hat sich das Land Schleswig-Holstein dazu entschieden, die „Digitale Baugenehmigung“ in den Baubehörden des Landes einzuführen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Neuerung ist die digitale Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die unteren Bauaufsichtsbehörden können zukünftig Träger öffentlicher Belange (u. a. Wasser- und Bodenverbände) digital über eine Beteiligungsplattform in den Genehmigungsprozess einbinden und Stellungnahmen einholen.

Damit die Beteiligungsplattform genutzt werden kann, ist es notwendig, dass alle beteiligten Träger öffentlicher Belange mit einer gültigen verbandlichen/geschäftlichen E-Mail-Adresse und Benennung einer Kontaktperson im System als Nutzer hinterlegt werden.

Zu diesem Zweck sollte Kontakt mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde aufgenommen werden, um eigene Daten zu hinterlegen.

Soweit Verbände Mitglieder eines Hauptverbandes sind bzw. Verbände von einem Hauptverband verwaltet werden, reicht die Hinterlegung der E-Mail-Adresse und Benennung einer Kontaktperson des Hauptverbandes aus.

Weitere Hinweise und Informationen zu dieser Thematik finden Sie unter:

- Onlinezugangsgesetzes (OZG)
- www.digitale-baugenehmigung.de

(Quelle: Taskforce Bauen, MIBD MV)

-Kü-

28. Wiedereinführung der degressiven AfA

Durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt. Dies betrifft bewegliche Wirtschaftsgüter, die ab Juli 2025 bis Ende 2027 angeschafft/hergestellt werden.

Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Daneben wurde zur Förderung der Anschaffung rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge eine weitere gesonderte Abschreibungsregelung geschaffen (§ 7 Abs. 2a EStG).

Im Jahr der Anschaffung können daher nun 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Im folgenden Jahr lassen sich dann noch 10 % absetzen, im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 5 %, im vierten Folgejahr 3 % und im fünften Folgejahr 2 %.

-Gr-

29. Update zur Einführung der E-Rechnung

Wie bereits in unserem letzten Verbandsinfo berichtet, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 15. Oktober 2024 ein erstes Schreiben zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht, in dem erste Praxisfragen geklärt wurden. Zur weiteren Klarstellung wurde am 15. Oktober 2025 ein zweites BMF-Schreiben veröffentlicht. Dieses ergänzt insbesondere Regelungen zur Fehlerbehandlung, zu Rechnungsberichtigungen, zur Archivierung sowie zur Verfahrensdokumentation. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Klarstellungen.

Fehlerhafte E-Rechnungen:

Mit dem zweiten Schreiben stellt das BMF klar, welche Folgen fehlerhafte E-Rechnungen haben. Dabei wird zwischen Formatfehlern, Geschäftsregelfehlern und Inhaltsfehlern unterschieden.

Formatfehler machen eine Datei technisch ungeeignet und nehmen ihr den Status als E-Rechnung. Ist die E-Rechnung zwingend, weil keine Ausnahmen greifen, hat der Leistungsempfänger keine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug. Geschäftsregelfehler (z. B. fehlende Pflichtangaben) und Inhaltsfehler (z. B. falsche Steuersätze) können ebenfalls zu einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung führen. Im Rahmen der Übergangsregelungen bis 2026 bzw. 2027 führt jedoch eine Formatabweichung nicht automatisch zur Versagung des Vorsteuerabzuges.

Hinweis: Formatfehler lassen sich mithilfe sogenannter Validierungsanwendungen (technische Prüfwerkzeuge) prüfen.

Rechnungskorrekturen:

Das BMF präzisiert auch, wann eine Rechnungsberichtigung nötig ist. In Fällen der Minderung der Bemessungsgrundlage (z. B. Skonti, Nachlässe oder rückgängig gemachten Leistungen) ist keine Berichtigung erforderlich. Ändert sich jedoch der Leistungsumfang, etwa durch Aufmaßänderungen, muss die Rechnung angepasst oder per Gutschrift durch den Leistungsempfänger berichtigt werden. Eine Berichtigung

muss in der vorgeschriebenen Form erfolgen – eine Nutzung des gleichen Rechnungstyps (E-Rechnung) ist gefordert. Eine einfache Nachsendung von fehlenden Angaben in einem anderen Format genügt nicht.

Aufbewahrungspflichten:

Das BMF gibt vor, dass die E-Rechnung in seinem ursprünglichen Format aufzubewahren ist. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit muss gewährleistet sein. Die Aufbewahrungsfrist von Ausgangs- und Eingangsrechnungen beträgt acht Jahre.

Verfahrensdokumentation:

Der E-Rechnungsprozess ist in einer Verfahrensdokumentation schriftlich festzuhalten, um ein ordnungsgemäßes digitales Rechnungswesen nachzuweisen. Sie dient steuerlich als Nachweis der GoBD-Konformität und beschreibt die Bearbeitung, Prüfung, Archivierung und Sicherung elektronischer Rechnungen. So wird sichergestellt, dass Rechnungen nachvollziehbar, unveränderbar und jederzeit lesbar sind sowie ihre Herkunft und ihr Inhalt eindeutig bleiben.

Das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025 kann auf der Internetseite des BMF unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-10-15-einfuehrung-obligatorische-e-rechnung.html eingesehen und heruntergeladen werden.

(Quellen: NWB, Haufe, BMF ergänzt)

-Cr-

30. Neue IT-Sicherheitspflichten durch das NIS2-Umsetzungsgesetz

Das NIS2-Umsetzungsgesetz (Zweite EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit) wurde am 13. November 2025 im Bundestag und am 21. November 2025 im Bundesrat beschlossen. Das Gesetz wurde am 5. Dezember 2025 verkündet und trat am 06. Dezember 2025 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Cybersicherheit in Deutschland. Hierzu verpflichtet es insbesondere wichtige und besonders wichtige Einrichtungen sowie Betreiber kritischer Anlagen zur Einführung, Umsetzung und dauerhaften Einhaltung neuer und höherer Sicherheitsstandards.

Nach dem NIS2-Umsetzungsgesetz unterliegen zukünftig die meisten Unternehmen unter anderem auch in den Sektoren Wasser und Abwasser mit mindestens 50 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz bzw. einer Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro den neuen IT-Sicherheitspflichten. Erfasst werden auch Verbände, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geht auf seiner Internetseite zum Thema NIS2 auf Detailfragen näher ein. Den Fragen-Antworten-Katalog finden Sie auf der Homepage des BSI unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-FAQ/NIS-2-FAQ-allgemein/FAQ-zu-NIS-2_node.html.

Das Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie kann unter <https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/301/VO.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

(Quellen: VKU, BSI ergänzt)

-Cr-

31. Bundesregierung startet digitales Bürokratiemeldeportal

Ob bei Meldeangelegenheiten, der Gründung eines Unternehmens oder im Rahmen von Genehmigungsverfahren – zahlreiche Verwaltungsprozesse lassen sich effizienter gestalten. In der Praxis erweisen sich viele Abläufe als zeitaufwendig, unnötig komplex oder wenig zielgerichtet. Der nachhaltige Abbau bürokratischer Strukturen zählt daher zu den zentralen Schwerpunkten der Modernisierungsagenda der Bundesregierung. Ziel dieser Agenda ist es, Entscheidungswege, Verwaltungsprozesse sowie organisatorische Strukturen innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen und Zukunftsfähig auszurichten.

Um bürokratische Hemmnisse frühzeitig zu identifizieren und gezielt abzubauen, sollen insbesondere diejenigen eingebunden werden, die unmittelbar davon betroffen sind. Hierzu zählen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände sowie Beschäftigte der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung das Beteiligungsportal „EinfachMachen“ (<https://einfach-machen.gov.de>) eingerichtet. Es ermöglicht erstmals auf Bundesebene, Erfahrungen mit bürokratischen Verfahren systematisch zu erfassen und konkrete Vorschläge zur Vereinfachung einzureichen. Ziel ist der Aufbau einer modernen Verwaltung, die sich konsequent an den Bedürfnissen von Gesellschaft und Wirtschaft orientiert.

Über das Portal können bürokratische Hindernisse unkompliziert beschrieben und in wenigen Schritten konkrete Verbesserungsvorschläge übermittelt werden. Die eingehenden Hinweise werden strukturiert erfasst, ausgewertet und inhaltlich analysiert, um bestehende Regelungen und Abläufe gezielt weiterzuentwickeln. Grundsätzlich steht diese Beteiligungsmöglichkeit allen in Deutschland lebenden Personen offen.

Das Meldeportal wird zunächst als Beta-Version eingeführt und ab dem Jahr 2026 schrittweise weiterentwickelt. Perspektivisch ist vorgesehen, die Auswertung der Eingaben zunehmend durch KI-gestützte Verfahren zu unterstützen, wobei sämtliche datenschutz- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Auf diese

Weise sollen praxistaugliche und umsetzbare Maßnahmen für einen wirksamen Bürokratierückbau erarbeitet werden.

(Quelle: Bundesregierung, Online-Informationen, sowie NWB-Datenbank (Dokument-Nr. QAAAK-07260))

-Kr-

32. BMF-Schreiben zum steuerfreien Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges im Betrieb

Das BMF ersetzt sein Schreiben aus dem Jahr 2020 zur Steuerbefreiung für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybrid-Kfz im Unternehmen des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 46 EStG sowie nach § 3 Nr. 50 EStG.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG greift, wenn der Arbeitnehmer ein privates Elektro- oder Hybridfahrzeug oder ein ihm auch zur privaten Nutzung überlassenes Dienstfahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers auflädt. Die Steuerbefreiung wirkt sich allerdings nicht aus, wenn der geldwerte Vorteil für den Dienstwagen nach der sogenannten 1 %-Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG ermittelt und versteuert wird.

Der Schwerpunkt der Aktualisierung liegt bei der Ersetzung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für einen Dienstwagen, der auch privat genutzt werden kann, durch den Arbeitgeber (Abschnitt 3 des aktuellen BMF-Schreibens). Hier greift die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 50 EStG. In dem BMF-Schreiben wird die Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten erläutert (Abschnitt 3.1); denn nur der Ersatz der vom Arbeitnehmer getragenen Stromkosten ist steuerfrei.

- Entweder werden die tatsächlichen Stromkosten mittels Stromzähler (z. B. in der Wallbox oder im Zähler des Dienstwagens) ermittelt; dabei können bei einem Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden (Rz. 27 ff. des aktuellen Schreibens).

Hinweis: Nutzt der Arbeitnehmer eine häusliche Ladevorrichtung, die auch durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, kann auf den vertraglichen bzw. – bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs – auf den durchschnittlichen Stromtarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers (einschließlich des anteiligen Grundpreises) abgestellt werden.

- Oder es kann ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis angesetzt werden. Dabei ist der für das 1. Halbjahr des Vorjahrs veröffentlichte Gesamtdurchschnittsstrompreis zugrunde zu legen (sogenannte Strompreispauschale).

Das Wahlrecht ist für das Kalenderjahr einheitlich auszuüben.

(Quelle: BMF, Schreiben vom 11.11.2025 (IV C 5 – S 2334/00087/014/013), NWB HAAAK-03835, Fundstelle EAAAK-06133)

-Kr-

33. Personalien

a.) Neue Mitarbeiterin: Oksana Weber



Moin!

Ich bin Oksana Weber, 38 Jahre alt, und lebe mit meinem Mann und meinem zweijährigen Sohn in Hohenlockstedt.

Nach meinem Schulabschluss am Sophie-Scholl-Gymnasium habe ich die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten absolviert und mich 2017 zur Verwaltungsfachwirtin weitergebildet.

Über 15 Jahre habe ich mich beim DHSV Dithmarschen engagiert und dabei wertvolle Erfahrungen in der Verwaltungs- und Verbandsarbeit gesammelt.

Seit September 2025 unterstütze ich den Landesverband als Prüferin und freue mich sehr darauf, meine Erfahrung einzubringen sowie auf den Austausch und die Zusammenarbeit.

-We-

b.) Nachwuchs beim Landesverband: Frau Riecke in Elternzeit

Unsere Kollegin Frau Riecke ist im August letzten Jahres Mutter geworden und genießt nun ihre Elternzeit bis voraussichtlich August 2027.

Wir wünschen der kleinen Familie von Herzen alles Gute und freuen uns schon auf die Rückkehr von Frau Riecke.

-St-



Fe
Landesverband der Landeskulturverbände
Schleswig-Holstein

Zusammenschluß der Wasser- und Bodenverbände
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

2300 Kiel 1
Holstenstraße 108
Postfach 30 28
Telefon 04 31 / 99 23 26

V E R B A N D S - I N F O R M A T I O N
N R . 1

Kiel, den 18. Oktober 1988

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Nächste Mitgliederversammlung
3. Zuständigkeit des Ministers für Natur und Umwelt
4. Verwendungsfrist für Zuwendungen an Wasser- u. Bodenverbände
5. Zinsverbilligungen lt. Erlaß MELFF vom 16.02.1988
6. Sozialversicherungspflicht bei der Ausübung geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigungen
7. Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen
8. Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG

1. Vorbemerkung

Eine Fülle von Hinweisen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Urteilen aus der Rechtsprechung usw. betreffen die Arbeit der Wasser- und Bodenverbände. Der Landesverband hat sich vorgenommen, zukünftig aus diesen umfangreichen Unterlagen Kurzfassungen zu erstellen und in der vorliegenden Form als Verbands-Information an seine Mitglieder weiterzugeben. Je nach Bedarf und Bedeutung werden diesem Exemplar Nr. 1 in unregelmäßigen Abständen weitere folgen. Wir hoffen, daß diese Art des Informationsaustausches viele interessierte Leser findet.

2. Nächste Mitgliederversammlung

Die nächste Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist für den 23. November 1988, ab 10 Uhr, in Rendsburg, Hotel Conventgarten, festgesetzt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. Änderung der Satzung des Landesverbandes der Landeskulturverbände und Haushaltsplan 1989. Im Mittelpunkt dieser Versammlung steht ein Vortrag des Ministers für Natur und Umwelt, Professor Heydemann, der für die Wasserwirtschaft zuständig ist.

Wir bitten, den Termin vorzumerken.

3. Zuständigkeit des Ministers für Natur und Umwelt

Mit seiner Bekanntmachung vom 29.06.1988 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 179, hat der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein die Geschäftsbereiche der Minister neu festgelegt. Danach sind die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft einschließlich Küstenhydrologie und -hydrographie in den Geschäftsbereich des Ministers für Natur und Umwelt, Düsternbrooker Weg 104 - 108, 2300 Kiel, übergegangen.

Die Bereiche "Bau und Unterhaltung von Küstenschutzanlagen" und "Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung landeseigener Häfen" sind im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei verblieben.

4. Verwendungsfrist für Zuwendungen an Wasser- und Bodenverbände

Für Zuwendungen an Wasser- und Bodenverbände war bisher eine Verwendungsfrist für abgerufene Mittel von 2 Monaten festgesetzt.

Für kommunale Körperschaften gilt eine Frist für abgerufene Mittel von 3 Monaten. Da sowohl die Wasser- und Bodenverbände als auch die kommunalen Körperschaften aufgrund derselben Richtlinien Zuwendungen erhalten, wird aus Gründen der Gleichbehandlung die Verwendungsfrist für abgerufene Mittel von Wasser- und Bodenverbänden auf 3 Monate festgesetzt. Der von Wasser- und Bodenverbänden vorzulegende Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

(Erlaß MELFF vom 12.08.1988, Az: XI 300a/0603.2)

5. Zinsverbilligungen lt. Erlaß MELFF vom 16.02.1988

Nach den jeweiligen Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, der Flurbereinigung, des ländlichen Wegebaues sowie wasserwirtschaftlicher Maßnahmen der Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mußte bei der Bewilligung von Zinszuschüssen für Kapitalmarktdarlehen bis einschließlich des Jahres 1983 berücksichtigt werden, daß eine nominale Zinsbelastung der Endkreditnehmer von mindestens 3 %, in den benachteiligten Gebieten von mindestens 2 %, verblieb.

Diese einschränkende Bestimmung wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1988 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an können somit auch in Altfällen Kapitalmarktdarlehen ohne Begrenzung im Rahmen der in den Zuwendungsbescheiden festgesetzten Prozentsätze zinsverbilligt werden.

6. Sozialversicherungspflicht bei der Ausübung geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigungen

Versicherungsfreiheit besteht bei der Ausübung geringfügiger Beschäftigungen, die regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt 440,-- DM im Monat, bei höherem Entgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens, nicht übersteigt.

Kurzfristige Beschäftigungen sind dann versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahr) auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder voraus vertraglich begrenzt sind.

Dieses gilt nicht für berufsmäßige Tätigkeiten, bei denen das Entgelt 440,-- DM je Monat übersteigt.

Mehrere gerinfügige bzw. befristete Beschäftigungen sind bei der Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht zusammenzurechnen.

7. Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Die an Vorsteher von Wasser- und Bodenverbänden gezahlte Aufwandsentschädigung ist zu einem Drittel steuerfrei, mindestens in Höhe von 50,-- DM, höchstens in Höhe von 300,-- DM monatlich. Dieses gilt nicht für Entschädigungen an weitere Vorstandsmitglieder und auch nicht für die an Vorsteher von Wasserbeschaffungsverbänden. Zahlungen an diese und der den Steuerfreibetrag übersteigende Teil der Aufwandsentschädigung ist als Lohnzahlung zu behandeln und unterliegt daher der Lohnsteuerpflicht.

Grundsätzlich ist das lohnsteuerpflichtige Entgelt auch maßgebend für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit. Im Zweifel empfiehlt es sich, eine Klärung mit der zuständigen Ortskrankenkasse herbeizuführen.

8. Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG

Auf eine Lohnsteuerkarte kann bei kurzfristiger Beschäftigung verzichtet werden, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage und der durchschnittliche Lohn 42,-- DM je Arbeitstag nicht übersteigt. Auch bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn ist dann eine Lohnsteuerkarte entbehrlich, wenn die Beschäftigungsdauer je Woche nicht mehr als 20 Stunden beträgt und der Lohn 120,-- DM wöchentlich bzw. 523,-- DM monatlich nicht übersteigt.

In diesen Fällen kann die Lohnsteuer dann pauschaliert werden, wenn der Arbeitgeber diese übernimmt und der Arbeitslohn 12,-- DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt. Der Pauschalsteuersatz beträgt in diesen Fällen 10 %, zusätzlich sind davon 7 % Kirchensteuer ab 01.01.1987 zu entrichten.

Außerdem sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und Höhe des Arbeitslohnes ergeben.



Newsletter

Sehr geehrte Mitglieder,

herzlich willkommen zur ersten Ausgabe unseres Newsletters. Wir möchten Sie zukünftig regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, zusätzliche Fördermöglichkeiten und Projekte im Rahmen der Niedersungsstrategie Schleswig-Holstein informieren. Am Ende finden Sie einen Ausblick auf die kommenden Termine mit Niedersungsrelevanz.

Herzliche Grüße,

Ihr NieKo-Team

1. Aktuelles

Schleswig-Holstein stärkt Vorsorge gegen Wassergefahren – Beratungsstelle eingerichtet

Überflutungen durch Starkregen und Binnenhochwasser treten in Schleswig-Holstein immer häufiger auf. Um Kommunen und Wasser- sowie Bodenverbände besser vorzubereiten, hat das Land die Beratungsstelle Wassergefahren eingerichtet.

Die Beratungsstelle unterstützt vor allem auf kommunaler Ebene: Sie hilft dabei, Gefährdungen vor Ort zu analysieren, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu planen und strategische Entscheidungen für eine sichere und nachhaltige Ortsentwicklung zu treffen. Dabei setzt sie auf ein Bündel von Maßnahmen – von baulicher Vorsorge über Flächennutzungsplanung bis hin zu Informations- und Risikovorsorge.

Ein wichtiges Werkzeug sind die Datenportale zur Überflutungsvorsorge, insbesondere:

- Hinweiskarten Starkregengefahren: Visualisierungen zu Fließrichtung, Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei Starkregen
- Hochwassergefahren- und Risikokarten: Karten für Binnen- und Küstenhochwassergebiete

- HSI (Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem): Aktuelle Wasserstände, Vorhersagen und Warnungen

Weitere Informationen unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/beratungsstelle-wassergefahren>

Sommer 2025 – Deutscher Wetterdienst (DWD)

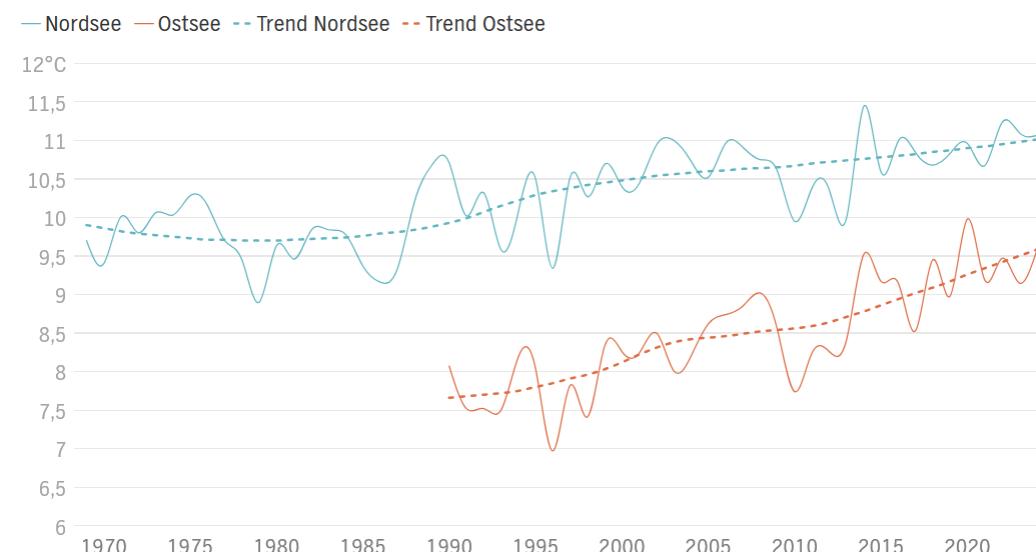
In Schleswig-Holstein präsentierte sich der Sommer (Juni bis August) mit einem Temperaturmittel von 17,3 °C (15,8 °C) und platzierte sich als kühlestes Bundesland. Am 2. Juli meldete Grambek, im südöstlichen Schleswig-Holstein, den Temperaturgipfel von 37,6 °C. Der Sommerniederschlag summierte sich in der Fläche auf nasse 265 l/m² (222 l/m²), während die Sonne das Land zwischen den Meeren 665 Stunden (645 Stunden) lang beschien.

(In Klammern finden Sie die vieljährigen Mittelwerte der internationalen Referenzperiode 1961-1990. Der Vergleich aktueller mit diesen vieljährigen Werten ermöglicht eine Einschätzung des längerfristigen Klimawandels)

Zusätzlich erwärmen sich die Nord- und Ostsee seit Jahrzehnten deutlich (siehe Abb. 1), besonders die Ostsee als Binnenmeer mit wenig Wasseraustausch. Das bedeutet: weniger Sauerstoff, mehr Algenblüten und „Todeszonen“ in tieferen Bereichen. Pflanzen und Fische verändern ihr Vorkommen und ihre Zyklen.

Die Erwärmung verstärkt ökologische Belastungen in Küsten- und Binnengewässern, etwa durch Sauerstoffmangel und verstärkte Algenbildung. Das kann höheren Unterhaltungsaufwand, Anpassungen bei Schöpfwerken, Entwässerungsstrategien und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bedeuten. Zudem zeigt sich, wie wichtig vorausschauende Klimaanpassung ist.

Jährliches Mittel der Meerestemperatur



Grafik: NDR Data / mh · Quelle: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie · [Daten herunterladen](#)

Abbildung 1: Erwärmung von Nord- und Ostsee

2. Projektneuigkeiten

Deichrückverlegung am Bongsieder Kanal – Startschuss für besseren Hochwasserschutz

Mit der Deichrückverlegung am Bongsieder Kanal hat Schleswig-Holstein die erste Maßnahme seiner landeseigenen Niederungsstrategie begonnen. Umweltminister Tobias Goldschmidt besuchte die Baustelle und informierte sich vor Ort über den Fortschritt.

Der bestehende Deich wurde an einer ausgewählten Stelle nach außen verlegt. Dadurch entsteht zusätzliche Fläche, in der sich Wasser bei Hochwasser länger ausbreiten kann. Der Kanal gewinnt mehr Pufferkapazität, Rückstau wird reduziert und der Hochwasserschutz in den oberliegenden Gebieten verbessert.

Steigender Meeresspiegel, längere Sperrzeiten an den Sielen und immer heftigere Niederschläge setzen die Entwässerungssysteme unter Druck. Viele wasserwirtschaftliche Anlagen kommen an ihre Grenzen. Mit der Niederungsstrategie will das Land zusätzliche Retentionsräume schaffen und Hochwasserschutz sowie Entwässerung zukunftssicher machen.

Der Minister betonte vor Ort den Modellcharakter des Projekts: Die hier gesammelten Erfahrungen sollen für weitere Maßnahmen in Schleswig-Holstein als Beispiel dienen. Das Projekt zeigt, wie durch gezielte Deichrückverlegungen Hochwasserschutz und Klimaanpassung miteinander verbunden werden können.

Weitere Informationen unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2025/08/250805_Bongsiel-Kanal?nn=2309ee6f-8d32-4a05-8272-354fb9fd297d

3. Förderportal

Im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundesumweltministeriums wurden mehrere neue Förderrichtlinien aufgelegt, die gezielt Klimaschutz und Naturschutz verbinden. Sie richten sich unter anderem an Kommunen, Verbände und Flächeneigentümer, die Moore wiedervernässen, Wildnisflächen entwickeln oder Informations- und Steuerungsprozesse aufbauen wollen.

Klimamoorschutz – Information und Steuerung (InAWi)

Diese Förderrichtlinie unterstützt Akteure dabei, Wiedervernässung von Moorböden planvoll, strukturiert und koordiniert voranzubringen. Gefördert werden u. a. Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierungsmaßnahmen in Moorregionen, Erstellung von Moorbödenkonzepten, Management von Moorflächen sowie länderübergreifende Strategien. Die Förderquote liegt je nach Förderschwerpunkt bei bis zu 90 % (bzw. 80 %

bei länderübergreifenden Projekten). Möglich sind Zuschüsse ab 10.000 Euro pro Vorhaben und Laufzeiten von mehreren Jahren. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – darunter auch Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände.

Klimamoorschutz – Naturschutzbedeutsame Moore (1.000 Moore)

Dieses Programm unterstützt die dauerhafte Wiedervernässung und Renaturierung kleiner Moorflächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Gefördert werden Machbarkeitsstudien, Planung und Umsetzung vor Ort – zum Beispiel wasserbauliche Maßnahmen wie Dammabbrüche oder Regulierungsmaßnahmen. Antragsberechtigt sind Kommunen, Verbände und weitere Akteure. Gefördert werden Flächen zwischen 5 und 200 Hektar; die Richtlinie läuft bis Ende 2027. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Teilfinanzierung).

KlimaWildnis

Dieses Programm fördert die Entwicklung von Wildnisflächen und die Ausbildung von „KlimaWildnis-Botschafterinnen“. Gefördert werden Sicherung und Entwicklung von KlimaWildnis-Flächen – etwa über Ankauf, Nutzungsrechte oder Ausgleichsleistungen –, Nebenkosten der Flächensicherung sowie Personal- und Sachkosten für Botschafterinnen zur Beratung und Vernetzung vor Ort. Gefördert werden Flächen ab 25 Hektar in Mooren, Auen und Seen sowie ab 50 Hektar in Wäldern. Das Programm ist Teil des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz und ergänzt den bestehenden Wildnisfonds.

Weitere Informationen unter:

<https://www.z-u-g.org/foerderung/>

Zusätzliche Information

Weitere Förderrichtlinien werden zurzeit erarbeitet und werden voraussichtlich bis Ende des Jahres veröffentlicht. Dazu gehören:

- Renaturierung von Auen
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen für Klimaschutz und -anpassung
- Förderung von Flächenbewirtschaftenden bei der Etablierung von Paludikulturen

Tabelle 1: Förderprogramme aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)

Programm	Ziel / Inhalt	Förderquote & Beträge	Flächengröße / Laufzeit	Zielgruppen / Antragsberechtigte
Klimamoorschutz – Information und Steuerung (InAWi)	Information, Aktivierung, Konzepte und Management zur Wiedervernässung von Moorböden; länderübergreifende Strategien	bis 90 % Zuschuss (80 % bei länderübergreifend); Beträge ab 10.000 € bis ca. 250.000 € pro Vorhaben	Laufzeit mehrere Jahre, Richtlinie bis 31.12.2027	Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Kommunen, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände
Klimamoorschutz – Naturschutzbedeutsame Moore (1.000 Moore)	Wiedervernässung und Renaturierung kleiner Moore mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung; Planung und Umsetzung von Maßnahmen	Zuschüsse (Teilfinanzierung); Flächen 5–200 ha; Richtlinie bis 31.12.2027	Flächen zwischen 5 und 200 Hektar, nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt	Kommunen, Verbände, Eigentümer*innen, öffentliche und private Träger
KlimaWildnis	Entwicklung Wildnisflächen und Ausbildung von KlimaWildnis-Botschafter*innen; Sicherung und Entwicklung von Flächen, Personal- und Sachkosten	Zuschüsse für Flächensicherung, Ankauf/Nutzungsrechte und Personal; Beträge je nach Projektgröße	Zielflächen ab 25 ha (Moor/Auen/Seen) bzw. ab 50 ha (Wald); dauerhafte Sicherung angestrebt	Kommunen, Verbände, Stiftungen, NGOs, Flächeneigentümer*innen

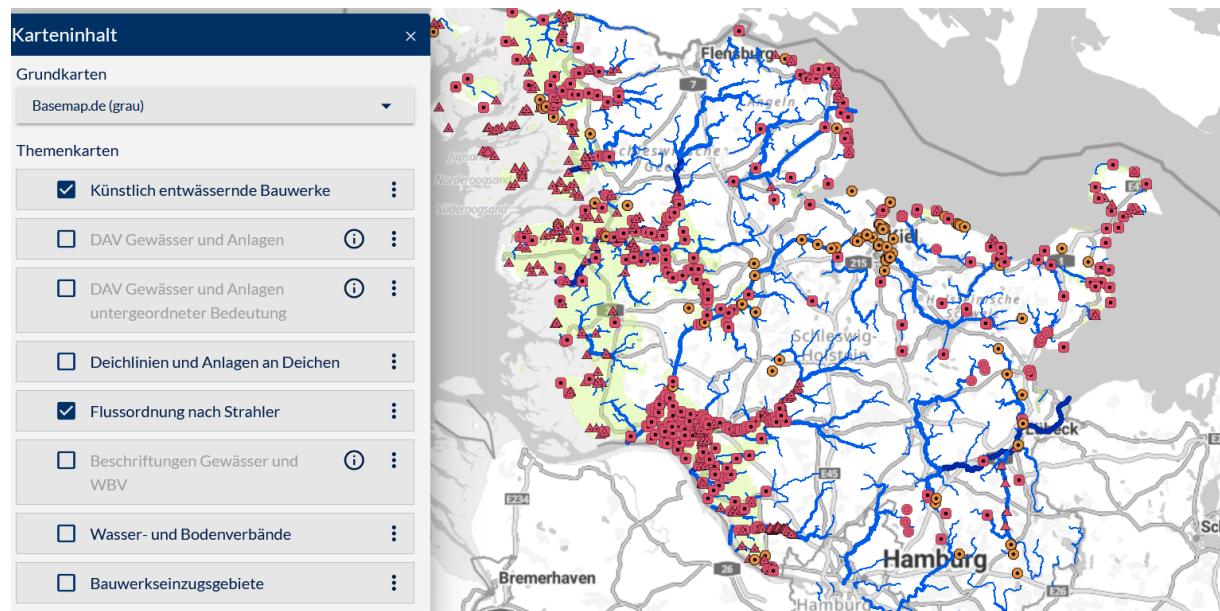
4. Blick nach vorn: Was kommt demnächst?

coast & prevention 2025

-  16.10.2025 – 17.10.2025
-  Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG, Am Messeplatz 12-18, 25813 Husum
-  FG Maritime Sicherheit | Tagungen und Kongresse

5. Unser Extra für Sie

- Von der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. (ABST-SH): [Merkblatt "Richtig ausschreiben"; Checkliste für öffentliche Auftraggeber](#)
- Niederungskulisse Digitaler Atlas Nord: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_NK/index.html?lang=de





Newsletter

Sehr geehrte Mitglieder,

herzlich willkommen zur zweiten Ausgabe unseres Newsletters. Wir informieren Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, zusätzliche Fördermöglichkeiten und Projekte im Rahmen der Niederungsstrategie Schleswig-Holstein. Am Ende finden Sie einen Ausblick auf die kommenden Termine mit Niederungsrelevanz.

Herzliche Grüße,

Ihr NieKo-Team

1. Aktuelles

Online-Schulungen zu den Moor-Förderprogrammen „InAWi“ und „1.000 Moore“ (Anmeldefrist beachten!)

Moore sind wertvolle CO₂-Speicher und spielen eine zentrale Rolle für den Klimaschutz. Das Bundesumweltministerium (BMUV) unterstützt die Wiedervernässung und Renaturierung von Moorböden mit den Förderprogrammen InAWi (Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung) und „1.000 Moore“.

Zur Information und Unterstützung bei der Antragstellung lädt die Projektträgerin Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH zu zwei kostenlosen Online-Schulungen ein:

- 10. November 2025 | 10:00–12:00 Uhr | InAWi
Schwerpunkt u. a. Aufgaben von Moorböden
Anmeldung bis 7. November 2025
<https://www.z-u-g.org/veranstaltungen/online-schulung-inawi-2025>
- 18. November 2025 | 09:30–11:30 Uhr | 1.000 Moore
Schwerpunkt u. a. Anforderungen an Orientierungshilfe und Gutachten
Anmeldung bis 14. November 2025
<https://www.z-u-g.org/veranstaltungen/online-schulung-1000moore-2025>

Die Schulungen sind auch für Teilnehmende interessant, die bereits 2024 dabei waren – es werden aktuelle Erfahrungen und Praxistipps aus dem ersten Förderjahr geteilt.

Weitere Informationen, Programme und Anmeldeformulare finden Sie auf der Website der ZUG.

Chancen von Social Media für die Wasserwirtschaft

Social Media sollte für Wasser- und Bodenverbände ein fester Bestandteil moderner Öffentlichkeitsarbeit und Personalgewinnung sein, vorausgesetzt, Ziele, Zuständigkeiten und Prozesse sind klar definiert. Forschung und Praxis zeigen drei typische Reifestufen: von umfassend und professionell betriebenen Präsenzen über ein „Anfangsstadium“ bis hin zur kompletten Ablehnung, die häufig auf Hörensagen beruht, während die Öffentlichkeit die Organisationen längst über Plattformen findet.

Professionelle Betreuung reduziert die größten Risiken, insbesondere Reputationsschäden durch unkoordinierte oder nebenbei geführte Kanäle; dafür braucht es qualifizierte Social-Media-Manager:innen, kurze Entscheidungswege und vorbereitete Abläufe für den Ernstfall. Wirkungsschwerpunkte liegen in vier Feldern: Sichtbarkeit/Transparenz in der Debatte, Personalgewinnung, Bildungsarbeit zu Gewässer- und Abwasserthemen sowie verlässliche Krisenkommunikation bei bspw. Starkregen. Richtig aufgesetzt rechnet sich das: Kampagnen können Fehlverhalten reduzieren und gezielte Ansprache spart Kosten in der Fachkräftegewinnung. Hartnäckige Mythen, wie bspw. „Social Media = Facebook“, 24/7-Pflicht oder überhöhte Shitstorm-Furcht, sind entkräftet; entscheidend ist die passgenaue Plattformwahl, definierte Servicezeiten und präventive, sachliche Kommunikation heikler Themen.

Zusätzlich stärkt ein Netzwerk thematisch ähnlicher Kanäle die organische Reichweite, ein Vorteil, der sich besonders in Krisen auszahlt. Insgesamt bestätigt Frau Dr.-Ing. Martha Wingen: Wer Social Media strategisch versteht und professionell organisiert, steigert Akzeptanz für Maßnahmen, verbessert die öffentliche Information und erhöht die Chancen, passende Fachkräfte zu gewinnen.

Quelle: Dr.-Ing. Martha Wingen: „Chancen von Social Media für die Wasserwirtschaft – Best Practices und Strategien“, Keynote, Husum *Cost and Prevention*, 16.10.2025 (HochwasserTok).

Weitere Informationen zur Veranstaltung und weiteren Themen/Vortragenden unter:
<https://coast-prevention.de/>

Info-Reihe Moor: Dialog wird fortgesetzt: Kompetenzzentrum bleibt Motor für klimaeffiziente Landwirtschaft in den Niederungen

Am 6. Oktober 2025 fand in den Holstenhallen Neumünster die Abschlussveranstaltung der Info-Reihe „Zukunft der Landwirtschaft in den Niederungen – Erhalt und Schaffung neuer landwirtschaftlicher Werte“ statt. Im Fokus standen die Fragen, wie Moor- und Niederungsgebiete in Schleswig-Holstein künftig

wirtschaftlich tragfähig und zugleich klima- und umweltverträglich bewirtschaftet werden können.

Landwirtschaftsminister Werner Schwarz betonte die zentrale Bedeutung der Niederungen für die Zukunft der Landwirtschaft, insbesondere im Spannungsfeld von Nutzung, Klimaschutz und Biodiversität. Die Info-Reihe umfasste in den letzten zwei Jahren 13 Veranstaltungen und brachte Landwirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Verbände in den Dialog.

Nun startet eine neue Phase: Zwei Anschlussvorhaben der Fachhochschule Kiel und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sollen den Praxisbezug weiter stärken, unter anderem durch Feldversuche, Praxistage und Austauschformate direkt mit Betrieben und Verbänden. Ziel bleibt die Entwicklung klimaeffizienter und zukunftsfähiger Bewirtschaftungsstrategien.

Hintergrund: Rund ein Fünftel der Landesfläche Schleswig-Holsteins sind Niederungen, davon etwa 80 % landwirtschaftlich genutzt. Rund 85.000 Hektar sind Moorböden, mit großer Bedeutung für Einkommen, Wasserhaushalt, Artenschutz und Klimaschutz. Der Klimawandel erhöht den Handlungsdruck durch Extremwetter, Vernässung und wachsende Anforderungen an die Entwässerung.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft Schleswig-Holstein vom 6. Oktober 2025. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IX/presse/PI/2025/Q4/251006_info_reihe_niederungen

Weitere Informationen unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landwirtschaft/klimakompetenzzentrum/klimakompetenzzentrum>

2. Neuigkeiten aus dem Niederungskompetenznetzwerk

Hochschulnetzwerk gestartet: Verbände bringen ihre Themen ein

Unser Hochschulnetzwerk mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), der Fachhochschule Kiel (FH Kiel) und der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) ist erfolgreich gestartet. Ziel des Netzwerks ist es, praxisrelevante Fragestellungen aus den Wasser- und Bodenverbänden in Forschung und Lehre einzubinden, unter anderem durch Abschlussarbeiten von Studierenden.

Bereits fünf Themenvorschläge aus den Verbänden sind eingegangen. Für drei dieser Themen haben sich Studierende gefunden, die sich im Rahmen von Masterarbeiten damit beschäftigen werden. Die Bandbreite reicht dabei von technischen Fragestellungen über Gewässermanagement bis hin zu flächenbezogenen Fragestellungen.

Die entsprechenden Informationen zu den konkreten Abschlussarbeiten stellen wir den beteiligten Verbänden selbstverständlich zeitnah und nach Abstimmung mit den Hochschulen zur Verfügung.

Weitere Themenvorschläge aus den Verbänden sind jederzeit herzlich willkommen!

Niederungskompetenznetzwerk: Gemeinsamer Stand mit dem MEKUN zur Niederungsstrategie auf der Abschlussveranstaltung der Info-Reihe Moor

Auf der Abschlussveranstaltung der Info-Reihe Moor des MLLEV am 6. Oktober in Neumünster war das Niederungskompetenznetzwerk gemeinsam mit dem MEKUN vertreten. Viele Besucher:innen nutzten die Gelegenheit zum direkten Austausch über Ziele, Inhalte und nächste Schritte der Niederungsstrategie. Besonders gefragt waren konkrete Praxisbeispiele.

Am Stand wurden unter anderem vielfältige Nutzungspfade in Niederungen diskutiert. Ebenfalls im Fokus standen zukünftige Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen und die Nutzung von Synergien. Rückmeldungen aus Behörden und Forschungseinrichtungen unterstrichen den Bedarf an verlässlicher Koordinierung und klaren Zuständigkeiten, zugleich wurde das große Interesse an Kooperationen und anwendungsnahen Leitfäden deutlich.

Unterm Strich: Der gemeinsame Auftritt hat gezeigt, wie groß die Bereitschaft zum Dialog ist und wie wichtig es ist, die Umsetzung in den Niederungen weiterhin zusammenzudenken. Die Impulse aus Neumünster fließen in die weitere Arbeit des Netzwerks ein. Nächste Formate für Wissenstransfer und Vernetzung sind bereits in Vorbereitung.

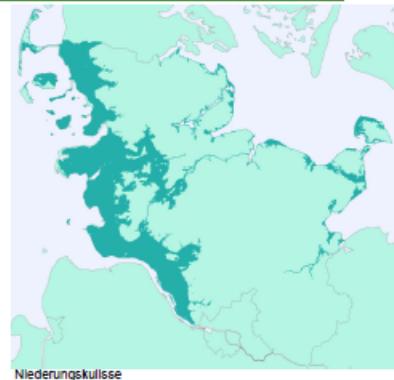


Hintergrund

1/5 der Landesfläche Schleswig-Holsteins liegt unter 2,5 m ü. NHN und wird als Niederung bezeichnet. Um die Niederungen nutzbar und dauerhaft bewohnbar zu machen, wurde bereits früh ein weitreichendes Entwässerungssystem geschaffen. Dadurch entstand eine typische, vom Wasser geprägte Kulturlandschaft, in der die landwirtschaftliche Nutzung und der Hochwasserschutz bis heute zentrale Funktionen übernehmen.



Foto: A. Pöyda



Niederungsküsse
Quelle: Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100 - Zukunft Niedergen

Die Rolle der Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sichern durch Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung von Schöpfwerken, Sielen, Sperrwerken, Gewässer und Deichen das Wassermanagement und den Hochwasserschutz. Insbesondere die Klimawandelfolgen (Meeresspiegelanstieg, häufigere Starkregenereignisse, Trockenperioden) stellen das System und die Handlungsweisen vor neue Herausforderungen.

Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100

Mit der Niederungsstrategie 2100 verfolgt das Land Schleswig-Holstein folgende Kernziele:

- Anpassung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur an den Klimawandel, sowie die Modernisierung der dafür erforderlichen Anlagen
- Zukunftsfähige Weiterentwicklung der Niederungen als Kulturlandschaft mit ihren Wertschöpfungspotentialen
- Be- und Entwässerung unter Berücksichtigung der Ziele des Klima-, Gewässer- und Biodiversitätsschutzes



Darstellung des
Niederungskompetenznetzwerks
Quelle: Eigene Darstellung

Das Niederungskompetenznetzwerk (NieKo)

Das Niederungskompetenznetzwerk unterstützt diesen Prozess durch:

- Wissenstransfer zwischen den Wasser- und Bodenverbänden
- Einholen externer Expertise
- Durchführung von Veranstaltungen und Feldtagen
- Erstellung eines Leitfadens zur Beantragung von Fördermitteln



Abb. 1: Veranstaltungsplakat Niederungskompetenznetzwerk (NieKo)

3. Förderportal

Ersatzgelder und Ausgleichsmittel der Kreise in Schleswig-Holstein

Wenn Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig vor Ort ausgeglichen werden können, sieht das Naturschutzrecht Ersatzzahlungen vor. Diese oft „Ersatzgelder“

genannten Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt werden, möglichst im betroffenen Naturraum (vgl. § 15 BNatSchG; § 11 LNatSchG SH).

Ersatzzahlungen werden vor Ort von den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) priorisiert und eingesetzt. Wasserprojekte folgen landesweiten Richtlinien. Die Unteren Wasserbehörden (UWB) prüfen baufachlich und die Bewilligung erfolgt über das Land. Details können je Programm leicht variieren.

Für Verbände empfiehlt sich daher eine frühe Abstimmung mit der UNB/UWB und die Einreichung einer Projektskizze (Ziele, Lageplan/Karte, Kosten- und Finanzierungsplan, Pflege-/Entwicklungskonzept). Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Vergabe erfolgt nach fachlicher Bewertung und Mittelverfügbarkeit. Ergänzend können Ökokonten genutzt werden, um Maßnahmen vorzuziehen (siehe Kreis Herzogtum-Lauenburg), zu dokumentieren und später Eingriffen zuzuordnen. Für den Einstieg bieten der Zuständigkeitsfinder SH sowie die Naturschutzseiten des Landes und der Kreise kompakte Übersichten, Formulare und Ansprechstellen (<https://zufish.schleswig-holstein.de>).

Ausgewählte weiterführende Informationen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene:

- Bundesministerium der Justiz. § 15 Ersatzzahlung. In Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetze im Internet. https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_15.html
- Gesetze und Rechtsprechung Schleswig-Holstein. § 11 LNatSchG – Verfahren (Ausgleich, Ersatz, Ersatzzahlung). Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG). <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-NatSchGSH2010V7P11>
- Land Schleswig-Holstein. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/eingriffsregelung/nfl12_Eingriffsregelung_01_natur
- Kreis Stormarn, Fachdienst Naturschutz. (2024, Oktober). Orientierungsrahmen zur Verwendung von Ersatzgeldern. <https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/55/ErsatzgelderOrientierungsrahmenVerwendung.pdf>
- Kreis Stormarn. (n.d.). Formulare & Dokumente: Ersatzgelder (Antrag & Orientierungsrahmen). <https://www.kreis-stormarn.de/service/lvw/formulare/index.html?fb=9&fd=0>
- Kreis Ostholstein. (2018, Januar). Handlungsrahmen zur Verwendung von Ersatzgeldern. <https://www.kreis-oh.de/index.php?La=1&kuo=2&object=tx%2C2454.36305.1&sub=0>
- Kreis Herzogtum Lauenburg. Naturschutz: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (inkl. Ökokonto-Hinweisen). <https://www.kreis-rz.de/index.php?FID=1814.130.1&ModID=10&object=tx%2C3149.2>

4. Blick nach vorn: Was kommt demnächst?

- **29. Naturschutztag Schleswig-Holstein 2025: Wiederherstellung der Natur – Gemeinsam natürlich stark**

Termin: 6. November 2025, 09:30–17:15 Uhr

Ort: Holstenhallen Neumünster

Der diesjährige Naturschutztag Schleswig-Holstein stellt die Wiederherstellung der Natur in den Mittelpunkt, ausgelöst durch die am 18. August 2024 in Kraft getretene EU-Wiederherstellungsverordnung. Sie ergänzt bestehende Naturschutzrichtlinien und fordert eine großflächige Renaturierung, insbesondere in Bereichen wie Moor, Wasserhaushalt und Kulturlandschaften.

Organisatorisches:

- Veranstaltungsnummer: 2025-500
- Teilnahmegebühr: 49 €, inkl. Verpflegung
- Für Teilnehmende unter 27 Jahren ist die Teilnahme kostenfrei
- Anmeldung über die Veranstaltungsseite der Landesbehörde:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/BNUR/Veranstaltungen_neu?viewsmn=asign&srch=naturschutztag&from=07.09.2022&seminarId=f0bdffe6-dfb6-404d-aedd-f419a87cb130#Terminanmeldung

- **21. Hydrologie-Workshop an der CAU Kiel**

Termin: 17. November 2025, 9.30 – 15.30 Uhr

Veranstalter: Abteilung Hydrologie und Wasserwirtschaft,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Ort: - Raum E004 – (Laborgebäude)

Olshausenstr. 75

24118 Kiel

Thema: Wasserqualitätsanalysen und –modellierungen auf verschiedenen Ebenen

Ziel dieses Workshops ist es,

- die Kommunikation zwischen Behörden, Landwirtschaft, Naturschutzvereinen, Universität, etc. zum Thema Wasserhaushalt sowie Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge zu vertiefen,
- Anforderungen der Praxis an die Wissenschaft zu definieren,
- zukünftige Kooperationen zu diskutieren.

Anmeldung:

Bitte bis zum 05. November 2025 über:

<https://forms.gle/g9NsJk7tMTdmHJFh7>

- **Vom Militärgelände zum Naturjuwel (Online)**

Termin: 7. November 2025, 18:00–19:30 Uhr

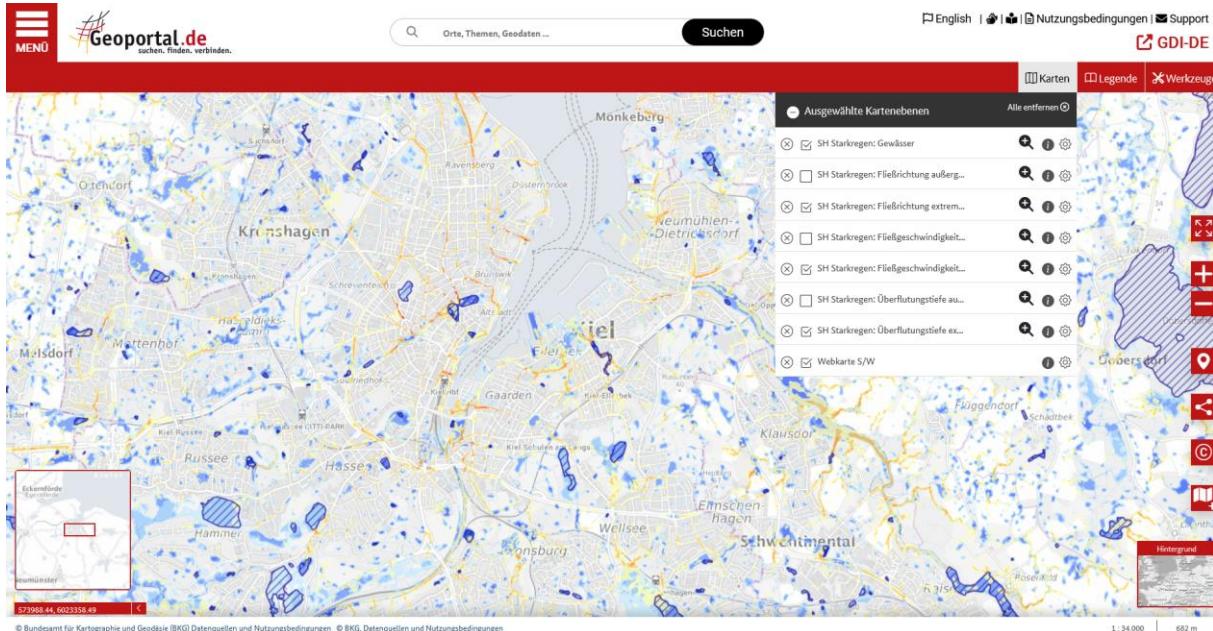
Ort: Online-Vortrag

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zeigt, wie ehemalige Militärfächen zu bedeutenden Naturschutzgebieten wurden. Einblicke in das „Nationale Naturerbe“ und aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein.

Anmeldung & Infos: <https://www.stiftungsland.de/touren-und-termine/veranstaltung/vom-ehemaligen-militaergelaende-zum-naturschutzjuwel/>

5. Unser Extra für Sie

- Im Geoportal des Bundes und der Länder entsteht aktuell eine deutschlandweite Hinweiskarte **Starkregengefahren**. Die Karte Schleswig-Holstein steht hier bereits zur Verfügung.



Weitere Informationen unter:

https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-sh

https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thessd&bqLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers_visibility=e508ed807ebe56de77b7dd86a827501a&catalogNodes=123,2,3,4&layers=c5213d01fa288e74edd6916c6e31a323

- Schutz vor Starkregen

Starkregenereignisse werden immer häufiger. Um die Bevölkerung über Vorbereitungen zu informieren, hat das Land Schleswig-Holstein die Kampagne "Wasserstark.SH" ins Leben gerufen und eine Broschüre zu Starkregen veröffentlicht.

Weitere Informationen unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/wasserstarkSH>

Seen- und Auenprojektkoordinator Johannes de Wall hat seine landesweite Arbeit beim WBV Ostholstein aufgenommen

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Ostholstein nimmt seit Jahresbeginn 2026 als Projektpartner des Umweltministeriums die landesweite Aufgabe des Seen- und Auenprojektkoordinators zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer wahr.

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) fördert das zunächst auf vier Jahre bewilligte, neue Projekt. Damit sollen verstärkt Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Seen sowie von Auenprojekten angeschoben und umgesetzt werden. An den meisten der landesweit 62 natürlichen Seen sowie deren Zuläufen und weiteren Fließgewässern besteht Handlungsbedarf im Sinne eines verstärkten Nährstoffrückhalts und der Verbesserung der Gewässerstruktur.

Mit dem Projekt sollen geeignete Flächen und Maßnahmenträger für z. B. die Anlage weiterer Gewässerrandstreifen, Dräntiche, Vernässung von Niedermooren und die Schaffung weiterer Auenbereiche ermittelt und gemeinsam mit örtlichen Akteuren initiiert werden. Weil auch Einleitungen von gereinigtem Schmutzwasser Nährstoffe in Gewässer eintragen, sollen auch hierzu Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden. Als Maßnahmenträger und Vertragspartner kommen Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden, Stiftungen sowie weitere Institutionen in Betracht.

Verbandsvorsteher **Robert Muus** begrüßt es ausdrücklich, dass das MEKUN bei seiner Absicht, mehr Schwung in das Thema Nährstoffreduzierung zu bringen, auf (s)einen Wasser- und Bodenverband zugekommen ist, weil die Verbände bekanntlich näher an den Flächeneigentümern „dran“ und als verlässliche Partner bekannt sind. In den Gremien der dem WBV Ostholstein angeschlossenen 12 Mitgliedsverbänden findet die Initiative des Landes große Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund richtet der WBV Ostholstein seine Bitte an die anderen Wasser- und Bodenverbände im Lande, diese Chance zu nutzen und gemeinsam mit dem Seen- und Auenprojektkoordinator zu prüfen, wo im weiteren Sinne Maßnahmen zum Seenschutz bzw. zur Auenentwicklung in Betracht kommen.

Der Seen- und Auenprojektkoordinator arbeitet fachlich mit dem Landesamt für Umwelt (Seen-Dezernat) sowie den bekannten Dienststellen des Landesbetriebs Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Fachbereich Wasserwirtschaft, LKN) zusammen und ergänzt deren Aktivitäten. Der LKN bleibt weiterhin die für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständige FachBehörde.

Der Seen- und Auenprojektkoordinator hat die Aufgabe, als „Kümmerer vor Ort“ künftige Antragsteller von „Nährstoffreduzierungsmaßnahmen“ bis zur Antragsreife von Förderanträgen zu begleiten.

Da bekanntermaßen die Sicherung privater Flächen oft problematisch ist, sollte auch geprüft werden, wo Anrainergrundstücke schon im Eigentum der öffentlichen Hand (z. B. WBV, Landesforsten, Gemeinden oder der Stiftung Naturschutz) stehen, um zu

klären, ob die Bereitschaft zur Kooperation besteht, ohne aufwändigen Grunderwerb betreiben zu müssen.

Der bisherige Verbandsingenieur beim WBV Ostholstein **Johannes de Wall** wird die neue Aufgabe wahrnehmen. Er sieht in dem Projekt eine Herausforderung und Chance, das Thema Wasserqualität im Lande weiter voranzubringen. Herr de Wall konnte bislang Erfahrungen in der klassischen Gewässerunterhaltung sowie der Renaturierung von Fließgewässern, letztere vornehmlich an der Schwartau und Curau sowie der Schwentine und deren Nebengewässern sammeln und hat auch das Auenprojekt Schwartau in der finalen Umsetzungsphase mitbetreut.

Das Umweltministerium (MEKUN) möchte mit der Förderung des Projektes vor allem den Nährstoffrückhalt stärken, um Meeres- und Binnengewässer besser zu schützen. Damit sollen mehr Projekte umgesetzt werden: „Die Planungen für solche Maßnahmen erfordern anfangs umfangreiche Vorüberlegungen und Recherchen. Dafür sind weder bei den Verbänden noch bei den Fachbehörden ausreichend Kapazitäten vorhanden – genau da springt das MEKUN mit seiner Förderung ein. Damit am Ende mehr Projekte umgesetzt werden – und unsere Gewässerqualität wieder spürbar steigt“, sagt die zuständige Staatssekretärin **Katja Günther** (MEKUN).

Der Seen -und Auenprojektkoordinator Johannes de Wall ist beim WBV Ostholstein unter j.dewall@wbv-oh.de oder 04521/7069017 zu erreichen.

Hintergrund I: Das ist das Auenprojekt Schwartau:

Kern des „Auenprojektes Schwartau“, dem landesweit ersten Modellprojekt zur Auenrenaturierung ist es, die vor Jahrzehnten teilweise begradigte und zu tief eingeschnittenen Schwartau auf einem rd. 4,7 km langen Abschnitt zwischen Hobbersdorf und Groß Parin naturnah in einen Auenraum umzugestalten, in dem Flächen überflutet werden dürfen und ein vielfältiger Lebensraum geschaffen wird, der sich eigendynamisch entwickeln soll.

Konkret wurden 8 Mäander hergestellt und Altarme angeschlossen. Dadurch wurden 700 m mehr Gewässerlänge gewonnen, die den Lebensraum bereichern und gemeinsam mit den geschaffenen Überflutungsflächen dem Wasserrückhalt dienen. Durch den Einbau von Kies, Geröll und Totholz wurde die Struktur der Schwartau als Lebensraum für zahlreiche Tierarten verbessert. Die Umgestaltungsmaßnahmen fanden zu weiten Teilen auf Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten statt. Das Auenprojekt Schwartau wird zu 100 % vom Land Schleswig-Holstein aus Mitteln zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie finanziert. Die Arbeiten wurden Mitte 2023 abgeschlossen.

Hintergrund II: WBV Ostholstein:

Der Wasser- und Bodenverband ist Oberverband und hauptamtliche Geschäftsstelle der 12 ehrenamtlichen Wasser- und Bodenverbände Schwartau, Schwentine, Aalbeek, Bargeraue, Ostsee, Trave, Plöner See, Stockelsdorf, Redingsdorf, Hochschulstadtteil Lübeck, Neukirchen und Heringsdorf. Er betreut zudem die Bearbeitungsgebietsverbände Schwartau, Baltic Schwentine und Baltic Probstei.

Im eigenen Verbandsgebiet wurden beispielsweise folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auenprojekt Schwartau mit Sohlanhebung auf rd. 4 km und Anbindung an den Auenraum
- Sicherung von ein- und beidseitigen Gewässerrandstreifen
- Nährstoffrückhalt durch integrierte Pufferzone an einem Zulauf der Curau (Nährstoffrückhalt durch Sammlung von Drainagewasser im mit Erlen bepflanzten Becken)
- Nährstoffsenke im Bereich der Schwentine bei Kasseedorf
- Nährstoffmessungen im Einzugsgebiet der Malenter Au
- Weißfischentnahme im Stendorfer See

Siehe auch: www.wbv-oh.de

Verantwortlich für den Text: WBV Ostholstein, Jörg Sommerfeld, j.sommerfeld@wbv.oh.de 04521/7069012



Foto: Johannes de Wall an der Schwartau